



## **Bericht**

über die Prüfung der

**Jahresrechnung 2007**

## Inhaltsverzeichnis

|        |                                                                                           |    |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1      | Vorbemerkungen .....                                                                      | 2  |
| 1.1    | Gesetzliche Grundlagen .....                                                              | 2  |
| 1.2    | Prüfungsauftrag .....                                                                     | 3  |
| 1.3    | Prüfungsunterlagen .....                                                                  | 3  |
| 1.4    | Prüfungshinweise .....                                                                    | 4  |
| 1.5    | Personelle Ausstattung der Rechnungsprüfung .....                                         | 5  |
| 2      | Entlastung über die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2007 .....                    | 6  |
| 3      | Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007 .....                                             | 6  |
| 3.1    | Haushaltssatzung .....                                                                    | 6  |
| 3.2    | Haushaltsplan .....                                                                       | 8  |
| 3.3    | Haushaltssicherungskonzept .....                                                          | 9  |
| 3.4    | Vorläufige Haushaltsführung .....                                                         | 10 |
| 4      | Finanzplan / Investitionsprogramm .....                                                   | 11 |
| 5      | Verpflichtungsermächtigungen .....                                                        | 11 |
| 6      | Kredite .....                                                                             | 12 |
| 7      | Kassenkredite .....                                                                       | 12 |
| 8      | Jahresrechnung 2007 .....                                                                 | 13 |
| 8.1    | Allgemeines .....                                                                         | 13 |
| 8.2    | Kassenmäßiger Abschluss nach § 40 GemHVO NRW .....                                        | 14 |
| 8.3    | Haushaltsrechnung nach § 41 GemHVO NRW .....                                              | 14 |
| 9      | Kassenreste .....                                                                         | 15 |
| 9.1    | Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste .....                                              | 15 |
| 10     | Haushaltsreste .....                                                                      | 15 |
| 10.1   | Haushaltseinnahmereste .....                                                              | 15 |
| 10.2   | Haushaltsausgabereste .....                                                               | 16 |
| 11     | Mehrausgaben und Deckungsfähigkeit .....                                                  | 16 |
| 12     | Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt .....                           | 16 |
| 13     | Anlagen zur Jahresrechnung .....                                                          | 16 |
| 13.1   | Übersicht über die Schulden .....                                                         | 16 |
| 13.2   | Übersicht über die Bürgschaften .....                                                     | 17 |
| 13.3   | Übersicht über Rücklagen .....                                                            | 17 |
| 13.4   | Rechenschaftsbericht .....                                                                | 17 |
| 14     | Haushaltsrechnung doppisch .....                                                          | 17 |
| 15     | Kassenprüfung .....                                                                       | 18 |
| 16     | Schwerpunktprüfung 2008 Prüfung der Vermögens- und Schuldenübersicht zum 01.01.2007. .... | 19 |
| 16.1   | Allgemeines .....                                                                         | 19 |
| 16.2   | Art und Umfang der Prüfung .....                                                          | 19 |
| 16.3   | Allgemeine Feststellungen zur Prüfung der Vermögens- und Schuldenübersicht .....          | 20 |
| 16.3.1 | Dokumentation und Erfassung .....                                                         | 20 |
| 16.3.2 | Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern .....                                              | 20 |
| 16.3.3 | Erläuterungen zur Prüfung der Positionen der Vermögens- und Schuldenübersicht .....       | 21 |
| 16.3.4 | Prüfung einzelner Positionen .....                                                        | 21 |
| 17     | Vergaben .....                                                                            | 37 |
| 17.1   | Allgemeines .....                                                                         | 37 |
| 17.2   | Vergabe von Bau- und Planungsleistungen .....                                             | 38 |

|      |                                                                     |    |
|------|---------------------------------------------------------------------|----|
| 17.3 | Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen .....                  | 38 |
| 18   | Einzelprüfungen .....                                               | 39 |
| 18.1 | Fachbereich Arbeit und Soziales.....                                | 39 |
| 18.2 | Zentrale Dienste Gewährung von Reisekosten an Kreisbedienstete..... | 41 |
| 18.3 | Neubau eines Radweges an der K 37 .....                             | 42 |
| 19   | Delegierte Leistungen nach dem SGB XII.....                         | 44 |
| 20   | Vorprüfung Landesrechnungshof .....                                 | 44 |
| 21   | Übertragene Aufgaben .....                                          | 44 |
| 22   | Sonderprüfungen .....                                               | 45 |
| 22.1 | Prüfauftrag Landrat .....                                           | 45 |
| 22.2 | Prüfauftrag Bezirksregierung Arnsberg .....                         | 45 |
| 23   | Schlussbemerkung und Vorschlag zur Entlastung .....                 | 46 |

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Am 01.01.2005 ist das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) in Kraft getreten.

Zur Umstellung des Rechnungsstils von der Kameralistik zur Doppik wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Übergangszeit von 4 Jahren eingeräumt. Spätestens mit dem Haushaltsjahr 2009 ist die Haushaltswirtschaft auf der Basis der doppelten Buchführung zu führen.

Das NKFEF ermöglicht es den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihre Haushaltswirtschaft in mehreren Schritten umzustellen. Der Kreis Unna hat sich für eine Teilumstellung von einzelnen Aufgabenbereichen ab dem 01.01.2007 gem. § 4 NKFEF NRW entschieden.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung, die die kameralen Teile des Haushalts umfasst, findet § 9 NKFEF NRW Anwendung d.h., dass für die nicht umgestellten Aufgabenbereiche die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind. Im kameralen Teil der Jahresrechnung ist zusätzlich der Überschuss bzw. Zuschuss als Zahlung an die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss auszuweisen.

Für die auf die Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellten Aufgabenbereiche sind produktorientierte Teilrechnungen gem. § 40 GemHVO NRW zu führen. Eine Ergebnis- und eine Finanzrechnung ist aufzustellen, wenn mehrere Teilrechnungen, wie es beim Kreis Unna der Fall ist, aufgestellt werden.

Nach § 8 NKFEF NRW ist zum Abschluss des Haushaltsjahres ergänzend zur Jahresrechnung eine **Vermögens- und Schuldenübersicht gem. § 5 NKFEF NRW zum Stichtag 31.12.** für die umgestellten Bereiche abzubilden.

Die Vermögens- und Schuldenübersicht ist zwar in die Prüfung des Jahresabschlusses mit einzubeziehen, bedarf aber keines förmlichen Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses, weil sie nur eine Vorstufe der Eröffnungsbilanz darstellt.

Für die Haushaltswirtschaft gilt weiterhin die Kameralistik.

Die vollständige Umstellung des Rechnungswesens bei der Kreisverwaltung Unna erfolgt zum Stichtag 01.01.2009.

Soweit in diesem Bericht auf die o.g. Gesetze Bezug genommen wird und keine besondere Erläuterung erfolgt, ist die bis zum 31. Dezember 2004 geltende Fassung maßgeblich.

## 1.2 Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag für den kameralen Jahresabschluss ergibt sich aus § 53 Kreisordnung NRW (KrO) in Verbindung mit den §§ 101 und 103 Gemeindeordnung NRW (GO).

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO hat die Rechnungsprüfung für den Rechnungsprüfungsausschuss die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- ⇒ der Haushaltsplan eingehalten ist,
- ⇒ die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- ⇒ bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- ⇒ die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Da in den Jahresabschluss 2007 auch Zuführungen an den NKF Haushalt sowie vom NKF Haushalt zum kameralen Haushalt eingeflossen sind, ist auch für die umgestellten Bereiche eine stichprobenhafte Prüfung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Vermögens- und Schuldenübersicht erforderlich.

Das Ergebnis der Prüfung ist nach § 101 Abs. 3 Satz 1 GO in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

- ➔ **Der Schlussbericht ist in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband zu gliedern. Die Bürgerinnen und Bürger und die Abgabepflichtigen sind zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt. Angelegenheiten, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einem gesonderten Berichtsband darzustellen. Welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss. Aus Sicht der Rechnungsprüfung liegen für 2007 Prüfungsfeststellungen, die vertraulich zu behandeln sind, nicht vor.**

## 1.3 Prüfungsunterlagen

Neben der Möglichkeit, im Rahmen des automatisierten Verfahrens die Kassenbücher einzusehen und, soweit erforderlich, entsprechende Ausdrucke zu fertigen, standen der Rechnungsprüfung für die Prüfung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ⇒ die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/die Budgetpläne 2007
- ⇒ die Jahresrechnung 2007 für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt
- ⇒ die Anlagen zur Jahresrechnung 2007

- ⇒ Akten, soweit sie sich in Rechnungsbelegen niederschlagen, aus den einzelnen Fachbereichen, Fachdiensten und Stabsstellen.

Zum 01.01.2007 hat die Kreisverwaltung Unna den größten Teil der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Dies hat zur Folge, dass die kamerale Haushaltsrechnung zwei Haushaltspositionen als Zahlungen an die umgestellten Bereiche bzw. von den umgestellten Bereichen enthält.

Der kamerale Haushalt bildet den gesamten Finanzbedarf ab.

Für den doppisch geführten Teil ist die Jahresrechnung um die produktorientierten Teilrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung ergänzt worden. Eine Ergebnis- und eine Finanzrechnung sind ebenso wie eine Vermögens- und Schuldenübersicht zu den Stichtagen 01.01.2007 und 01.01.2008 der Jahresrechnung 2007 beigelegt.

**Eine Vermögens- und Schuldenübersicht zum 31.12.2007 lag im Prüfungszeitraum nicht vor.**

#### **1.4 Prüfungshinweise**

Die Rechnungsprüfung hat in diesem Bericht auf Prüfungsbemerkungen verzichtet und gibt nur Hinweise, die entsprechend gekennzeichnet sind. Eine Stellungnahme der Verwaltung ist zu den Hinweisen nicht erforderlich.

## **1.5 Personelle Ausstattung der Rechnungsprüfung**

Lt. Arbeitsverteilungs- und Stellenplan 2008 beträgt die Anzahl der Vollzeit verrechneten Planstellen der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten (RPA) insgesamt 8 Planstellen. Diese sind mit 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt. Eine Stelle entfällt auf die Leitung, eine halbe Stelle auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten für die Kreisverwaltung Unna.

Zwei Prüferarbeitsplätze werden von der Stadt Schwerte refinanziert, da im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Rechnungsprüfungsaufgaben der Stadt Schwerte auf die Rechnungsprüfung des Kreises übertragen wurden.

Auch das Jahr 2008 war geprägt durch krankheitsbedingten Ausfall und Ausscheiden von 2 Mitarbeitern. Die Stellen wurden zum 01.06.08 und 01.07.08 nachbesetzt.

Prüfungsaufgaben können bisher von den neuen Mitarbeitern nur eingeschränkt übernommen werden, da eine Einarbeitungszeit sowie umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des neuen Haushaltsrechtes erforderlich sind.

Zur Vorbereitung auf die veränderten Anforderungen im Bereich der Prüfungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements haben bisher 4 Prüfer/innen an Fortbildungsseminaren teilgenommen. Eine Prüferin hat ein Prüftestat erworben. Diese Prüferin wird zum 01.04.09 zum Steuerungsdienst abgeordnet um an der Erstellung der Eröffnungsbilanz mitzuwirken. Damit steht eine der qualifiziertesten Prüferinnen für die anstehenden Prüfungsaufgaben und für die Beratung der Verwaltung nicht mehr zur Verfügung. Verzögerungen bei den zukünftigen Prüfungen sind daher nicht auszuschließen, ggf. muss auch auf externen Sachverstand zurückgegriffen werden.

## 2 Entlastung über die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2007

Nach § 96 Abs. 1 GO NRW n.F. i. V. m. § 26 Abs. 1 Buchst. i KrO beschließt der Kreistag über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung spätestens bis zum 31.12. des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres; die Kreistagsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Landrates. Der Beschluss und die Entscheidung über die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde **unverzüglich** mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 fristgerecht über die Jahresrechnung beschlossen, die Kreistagsmitglieder über die Entlastung des Landrates entschieden.

Die Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Bericht vom 08.01.2008 von der Entlastung unterrichtet. Im Amtsblatt des Kreises Unna, Nr. 03 vom **30.01.2008**, wurde der Beschluss und die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass die Jahresrechnung in der **Zeit vom 17.01. bis 25.01.2008 zur Einsichtnahme ausliegt**.

**H** Die Vorschriften der geänderten Gemeindeordnung gelten unmittelbar ab dem 01.01.05, und zwar unabhängig von der Umstellung des Haushaltswesens auf das NKF, sofern die betreffenden Vorschriften nicht wesensimmanent bzw. begriffsnotwendig eine Umstellung des Haushaltsrechts voraussetzen. Die Verfahrensvorschriften zur Feststellung des Jahresabschlusses setzen nicht begriffsnotwendig oder von ihrem Wesen her die Umstellung auf NKF voraus. Die Vorschrift gilt also bereits seit dem 01.01.2005 für alle Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen. Nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Nach der bis zum 31.12.04 gültigen Fassung war der Jahresabschluss lediglich an 7 Tagen öffentlich auszulegen. Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Auslegungszeit nicht nur auf 7 Tage sondern datiert darüber hinaus vor dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes.

Da nach den Erkenntnissen der Rechnungsprüfung jedoch jederzeit eine Einsichtnahme gewährleistet war, wurden keine Rechte von Beteiligten verletzt.

## 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007

### 3.1 Haushaltssatzung

Das Verfahren über den Erlass der Haushaltssatzung durch den Kreistag des Kreises Unna ist im Band „Anlagen zur Jahresrechnung“, S. 10, Ziffer 1.2.1 ff., tabellarisch dargestellt. Die Einzeldaten konnten von

der Rechnungsprüfung nachvollzogen werden und werden daher in diesem Prüfbericht nicht mehr aufgeführt.

#### **Die Rechnungsprüfung stellt fest:**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 ist unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach den einschlägigen Vorschriften der GO NRW / KrO NRW erlassen worden und erlangte mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna, Nr. **21**, vom **12.06.2007**, Rechtskraft.

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 6 GO NRW n. F. bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2007 (§ 96 Abs.2 GO NRW n. F.) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Außer der Gesamtsumme der voraussichtlich eingehenden Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben im kameralen Teil sowie im Ergebnis- und Finanzplan und den Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit im doppischen Teil setzt die Haushaltssatzung fest:

|                                               |              |
|-----------------------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Kredite                      | 6.169.299 €  |
| Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 2.306.000 €  |
| Höchstbetrag der Kassenkredite                | 90.000.000 € |

Mit Verfügung vom 24.Mai 2007 genehmigte die Bezirksregierung Arnsberg die Haushaltssatzung hinsichtlich

⇒ des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 75 Abs. 4 GO NRW.

Die allgemeine Kreisumlage für das Jahr 2007 wurde nicht erhöht, so dass es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurfte.

Die Mehrbelastung einzelner Kommunen durch den Fachbereich Familie und Jugend und für die Finanzierung der Regenbogenschule ist ebenfalls nicht genehmigungspflichtig (§ 56 Abs. 5 KrO NRW).

#### **Einzelbestimmungen zu flexiblen Mittelbewirtschaftung.**

**§ 8** der Haushaltssatzung trifft Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben im kameralen Teil innerhalb der für die funktional begrenzten Aufgabenbereiche gebildeten Budgets (§ 16 GemHVO NRW), und zwar über die Deckungsfähigkeit und über die Wirkung von nicht zweckgebundenen Mehreinnahmen/Mindereinnahmen auf bestimmte Ausgabeermächtigungen sowie zur einseitigen Deckungsfähigkeit der Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes zu Gunsten des Vermögenshaushaltes (§§ 17 und 18 GemHVO NRW).

Des weiteren wird unter Nr. 4 bestimmt, dass Budgetüberschreitungen ohne Ausgleichsmöglichkeit von über 25 T€ der Zustimmung des Kreistages bedürfen. Unter dieser Grenze liegende Budgetüberschrei-

tungen werden vom Kämmerer genehmigt und sind dem Kreistag in analoger Anwendung des § 82 Abs.1 Satz 4 GO NRW ( VV Nr. 2 zu § 69 a.F.) zur Kenntnis zu bringen.

**§ 11** der Haushaltssatzung bestimmt, dass dem Kreistag unterjährig zum 31.03.; 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der doppelten Ein- und Auszahlungen zu berichten ist. Der Kreistag **ist unverzüglich zu informieren**, wenn **erhebliche Abweichungen** von den Festsetzungen in der Haushaltssatzung oder/und bei einzelnen Investitionsmaßnahmen zu erwarten sind. Wann Abweichungen als erheblich anzusehen sind, entscheidet der Kämmerer nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die festgelegten Berichtszeitpunkte hat die Verwaltung eingehalten. Erhebliche Abweichungen, welche eine unverzügliche Information des Kreistages zur Folge gehabt hätten, hat der Kämmerer nicht gesehen.

### **3.2            Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kreisverwaltung Unna. Er ist für die Haushaltsführung im Innenverhältnis verbindlich.

Während der schrittweisen Umstellung auf das neue Rechnungssystem ist der Haushaltsplan in einen doppelten und einen kameralen Planbereich zu gliedern.

**Der kamerales** Teil des Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 ist entsprechend § 5 GemHVO NRW gegliedert, und lag der Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Unna über die Haushaltssatzung zu Grunde.

|                                             |                          |                                   |
|---------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| <b><u>Der Verwaltungshaushalt</u></b> wurde | in der Einnahme auf      | 219.803.241 €                     |
|                                             | in der Ausgabe auf       | <u>256.303.707 €</u> festgesetzt. |
|                                             | mithin <b>Fehlbedarf</b> | <b>36.500.466 €</b>               |

Der ausgewiesene Fehlbedarf resultiert aus der Defizitabdeckung des Vorjahres.

**Jahresbezogen schließt der Haushalt ausgeglichen ab.**

|                                                  |                     |
|--------------------------------------------------|---------------------|
| <b><u>Der Vermögenshaushalt</u></b> schließt mit | <b>22.394.980 €</b> |
| in Einnahme und Ausgabe <b>ausgeglichen</b> ab.  |                     |

Der erhebliche Rückgang der Einnahmen (rund 24 %) in den Hauptgruppen 1 und 2 und der Ausgaben (rund 19 %) in den Hauptgruppen 4 bis 7 ist mit der Umstellung auf das neue Rechnungswesen NKF zu erklären.

Der doppelte Teil enthält folgende Festsetzungen:

### **Ergebnisplan**

|                  |              |               |
|------------------|--------------|---------------|
| Gesamtbetrag der | Erträge      | 98.739.850 €  |
|                  | Aufwendungen | 245.823.733 € |

### **Finanzplan**

|                                                             |               |
|-------------------------------------------------------------|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 94.667.915 €  |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit                  | 237.158.581 € |

|                                                                               |             |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Gesamtbetrag<br>der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit | 3.881.670 € |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|

|                                                                               |             |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Gesamtbetrag<br>der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit | 7.661.680 € |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|

Nach § 16 Abs. 2 GemHVO NRW (kameral) und § 21 Abs. 1 GemHVO n. F. (doppisch) sind für funktional begrenzte Aufgabenbereiche Budgets erstellt worden.

**Folgende Anlagen** sind dem Haushaltsplan beigelegt:

- ⇒ Vorbericht,
- ⇒ Stellenplan,
- ⇒ Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
- ⇒ Voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten (auf die Tabelle Schuldenlage wird verwiesen),
- ⇒ Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
- ⇒ Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (aber noch ohne Darstellung),
- ⇒ als eigenen Druckband: Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen.

### **3.3 Haushaltssicherungskonzept**

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2007 konnte in der Planung ausgeglichen gestaltet werden. Das fortgeschriebene HSK sieht den Ausgleich „über alles“ wieder im Jahr 2012 vor.

Das HSK wurde vom Kreistag zusammen mit der Haushaltssatzung am 06.03.2007 beschlossen und von der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 24. Mai 2007 genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist mit Nebenbestimmungen versehen. Von diesen werden die prüfungsrelevanten hier aufgeführt:

❖ Buchst. b)

Mehreinnahmen/Mehrerträge des Verwaltungshaushalts bzw. des Ergebnisplans sind - soweit nicht zwingend zweckgebunden - zur Verringerung der Fehlbeträge einzusetzen.

❖ Buchst. d)

Bei einer sich abzeichnenden Erhöhung des dargestellten Defizits um 5 Mio. € und mehr sind ein Nachtragshaushalt und ein Nachtrags-Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

❖ Buchst. e)

Bei wesentlichen Verschlechterungen einzelner Einnahme- und Ausgabeblöcke/Erträge und Aufwendungen (ab 5 %) sind vom Kreistag gegensteuernde Maßnahmen zu beschließen.

**Die Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2007 für den Gesamtausgleich wurden von der Verwaltung bei der Planung des Haushaltes eingearbeitet.**

Das **abschließende Ergebnis** der Jahresrechnung weist **gegenüber der Planung** einen **Fehlbetrag von 6.252.610,25 €** aus.

**Eine Nachtragssatzung und ein Nachtrags-HSK hat der Kreis Unna nicht erstellt.**

Mit Bericht an die Bezirksregierung Arnsberg vom 05.11.2007 ist der Kreis Unna noch davon ausgegangen, dass durch Reduzierung der Personalausgaben und durch Einnahmeverbesserungen das sich zum Abschluss des Haushaltsjahres 2007 abzeichnende Defizit die Grenze von 5 Mio. € unterschritten wird.

### **3.4 Vorläufige Haushaltsführung**

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht (rechtskräftig), richtet sich die Haushaltswirtschaft ausschließlich nach den einengenden Bestimmungen des § 82 GO NRW n. F.. Für die Leistung von Ausgaben gilt, dass nur solche gestattet sind, wozu die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Der Steuerungsdienst hat alle Organisationseinheiten auf diese Besonderheiten hingewiesen; die Rechnungsprüfung geht davon aus, dass die o.a. Bestimmung beachtet wurde. Auch in diesem Jahr wurde auf eine Einzelfallprüfung verzichtet, da eine nachgehende Prüfung in diesen Fällen zeitaufwendig ist und die möglicherweise entgegen den Vorschriften geleisteten Ausgaben zwar beanstandet aber nicht mehr geheilt werden können. Eine Visakontrolle (Prüfung der Anordnungen vor Zuleitung an die Finanzbuchhaltung) wurde der Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW nicht übertragen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Kreises Unna vom 06.06.2007 endete die vorläufige Haushaltsführung.

## 4 Finanzplan / Investitionsprogramm

Die Finanzplanung in kameraler Form nach § 83 GO NRW i.V.m. § 2 Abs.2 Nr.6 GemHVO NRW ist entfallen.

Im Neuen Kommunalen Finanzmanagement wird die mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung für die Jahre 2007 bis 2010 in den Haushaltplan integriert.

## 5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsplan 2007 in Höhe von 2.306.000 € (Höchstbetrag lt. Haushaltssatzung) eingeplant, mit Kassenwirksamkeit im Haushaltsjahr 2008.

Die Einzelbeträge sind wie folgt veranschlagt:

| Lfd. Nr. | FB | Investitionsnummer Verpflichtungserm.-Nr. | Bezeichnung                                       | Verpflichtungs-Ermächtigung | Aufträge zu Lasten Hj. 2008 |
|----------|----|-------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 1        | 40 | 4001-07-02<br>VE-07-01                    | Ersatzbau Pavillon                                | 2.100.000                   | „0“                         |
| 2        | 60 | 6002-07-15<br>VE-07-02                    | K 6 Ludgeristr./B 236,<br>Selm Kreisverkehrsplatz | 120.000                     | „0“                         |
| 3        | 62 | 6200-07-03<br>VE-07-03                    | Beschaffung einer ALKIS-Software                  | 86.000                      | <b>86.000</b>               |

**Auffällig ist abermals, dass nur der Fachbereich 62 auf die Verpflichtungsermächtigung Aufträge zu Lasten des Haushaltsjahres 2008 - wie auch im Haushalt eingeplant - erteilt hat.**

**H** Die Rechnungsprüfung weist zum wiederholten mal darauf hin, dass für Verpflichtungsermächtigungen die Veranschlagungsgrundsätze auch im NKF uneingeschränkt gelten. Sofern die Verpflichtungsermächtigungen bestimmungsgemäß kalkuliert und in entsprechender Höhe veranschlagt wurden, müssten auch entsprechende Belastungen in Form von Aufträgen die Folge sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 14 Abs. 2 GemHVO NRW n. F. Ermächtigungen für Baumaßnahmen im Finanzplan erst veranschlagt werden dürfen, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind. Zudem ist ein Bauzeitenplan beizufügen

## 6 Kredite

Nach § 85 Abs. 1 GO NRW ist die Kreditaufnahme für investive Maßnahmen und zur Umschuldung unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 GO NRW zulässig.

Die Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr.

Für die Aufgabenerfüllung stand im Haushaltsjahr 2007 ein Kreditrahmen von 9.130.409,33 € zur Verfügung, der sich wie folgt errechnet:

|                                                               |                             |
|---------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Restermächtigung 2005                                         | 590.840,33 €                |
| Ermächtigung aus 2006                                         | <u>2.370.270,00 €</u>       |
| Zwischensumme                                                 | 2.961.110,33 €              |
| Ermächtigung aus 2007                                         | 6.169.299,00 €              |
| <b>gesamt</b>                                                 | <b>9.130.409,33 €</b>       |
|                                                               |                             |
| hierauf Kreditaufnahmen in 2007 (aus 2005)                    | -590.840,33 €               |
| Abgang Ermächtigung aus 2006                                  | -2.370.270,00 €             |
| <b>gesamt</b>                                                 | <b>-2.961.110,33 €</b>      |
|                                                               |                             |
| Ermächtigung aus 2007                                         | <b>6.169.299,00 €</b> davon |
| 2.280.429,45 € als Haushaltseinnahmerest nach 2008 übertragen |                             |

**Der aus der Ermächtigung 2005 im Haushaltsjahr 2007 am 30.04.2007 kassenwirksam gewordene Kredit wurde zulässig vor Erlass der Haushaltssatzung 2007 aufgenommen (§ 85 Abs.3 GO NRW).**

**Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Kreditmittel außerhalb der Zweckbestimmung nach § 85 GO NRW eingesetzt wurden.**

## 7 Kassenkredite

Kassenkredite dienen zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität. Die Aufnahme ist bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrages, unter Berücksichtigung der bis dato nicht zurückgezahlten Kassenkredite, zulässig, soweit keine anderen Mittel, insbesondere Rücklagenmittel, die Kassenliquidität sichern können.

Die Haushaltssatzung setzt den Höchstbetrag auf 90.000.000 € fest, 10.000.000 € mehr als im Haushaltsjahr 2006.

Zum Abschluss des Jahres 2006 waren Kassenkredite noch mit 61.500.000 € offen. Zur Sicherung der Kassenliquidität standen im Haushaltsjahr 2007 somit noch 28.500.000 € zur Verfügung, zuzüglich der getätigten Rückzahlungen.

Die Notwendigkeit der Aufnahme von Kassenkrediten im Haushaltsjahr 2007 war permanent gegeben. Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2007 belief sich die Summe der nicht zurückgezahlten Kassenkredite auf 67.000.000 €, ein Plus von 6.500.000 €, wodurch die weiterhin angespannte Finanzlage des Kreises Unna dokumentiert wird.

Die Allgemeine Rücklage hatte zu Beginn des Haushaltsjahres 2007 zwar einen Bestand von 5.492.341 €, der aber in voller Höhe zur rechtzeitigen Aufgabenerfüllung im Kassenbestand der Kreiskasse Unna eingesetzt ist. Auch die Mittel der Sonderrücklage „Nachsorge Deponie Fröndenberg“ sind als Inneres Darlehen in Anspruch genommen. Weitere andere Mittel standen nicht zur Verfügung.

Die Zinslast belief sich auf 1.332.231,00 €, gegenüber dem Jahr 2006 ein Mehrbetrag von 415.768,87 €.

**Die Aufnahme der Kassenkredite ist nicht zu beanstanden.**

**Der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag wurde im Einzelfall und in der Summe von bestehenden und neuen Kassenkrediten nicht überschritten.**

**Die Höhe der dauernd notwendigen Kassenkredite und die erneut gestiegene Zinslast machen die defizitäre Finanzsituation des Kreises Unna überaus deutlich.**

## **8            Jahresrechnung 2007**

### **8.1        Allgemeines**

In der Jahresrechnung ist gem. § 93 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Nach § 93 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO. ist die Jahresrechnung mit den nach § 93 Abs. 2 GO NRW vorgeschriebenen Anlagen bis zum 31.03. des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres auf- und festzustellen und dem Kreistag zuzuleiten.

Der Landrat hat am **02. September 2008** die Jahresrechnung festgestellt. Nachdem der Kämmerer die richtige Aufstellung bescheinigt hat.

**Die nach § 93 Abs. 2 GO NRW zwingend vorgegebene Frist wurde weit überschritten.**

Gegenüber der Rechnungsprüfung ist diese Fristüberschreitung mit der zeitaufwändigen Umstellung des Haushalts auf das NKF begründet worden.

Nach § 39 Abs. 1 GemHVO NRW besteht die Jahresrechnung aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung.

## **8.2 Kassenmäßiger Abschluss nach § 40 GemHVO NRW**

Die richtige Aufstellung des Kassenmäßigen Abschlusses 2007 hat der Verwalter der Kreiskasse Unna bescheinigt.

Nach § 40 Nr. 3 I. S. GemHVO NRW ist als buchmäßiger Kassenbestand der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

In der Zusammenfassung des Kassenmäßigen Abschlusses vom 28. August 2008 wird ein buchmäßiger Kassenbestand von

**73.694.596,01 €**

dargestellt.

Die Zuführung an den doppischen Haushalt in Höhe von 146.151.328,13 € ist bei dem kassenmäßigen Abschluss als Kassenausgaberest dargestellt.

In der Summe der Kasseneinnahmereste von 24.982.601,77 € ist die Zuführung an den doppischen Haushalt in Höhe von 1.303.786,59 € enthalten.

Die Einnahmen und Ausgaben aus Verwahr- und Vorschussgeldern sind ausgeglichen.

## **8.3 Haushaltsrechnung nach § 41 GemHVO NRW**

Die Haushaltsrechnung nach § 41 GemHVO NRW gibt die tatsächliche Ausführung des kameralen Haushaltsplanes sowie die Bewirtschaftung der Haushalts- und Kassenreste wieder. Auf das Zahlenwerk bezieht sich die Rechnungsprüfung nur prüfungsrelevant.

Im Verwaltungshaushalt wird ein Fehlbetrag von 42.753.071,25 € ausgewiesen.

Der gegenüber dem prognostizierten Haushaltsausgleich tatsächlich erwirtschaftete jahresbezogene **Fehlbetrag liegt bei 6.252.610,25 €.**

Der Rechnungsabschluss wird noch dadurch positiv beeinflusst, dass Haushaltsmittel (Haushaltsausgabereste) nicht in das Haushaltsjahr 2008 übertragen wurden.

Ein Nachtragshaushalt als auch ein Nachtrags-Haushaltssicherungskonzept nach Buchstabe d) der Nebenbestimmungen zur Genehmigungsverfügung zum Haushaltssicherungskonzept hat der Kreistag des Kreises Unna - wie von der Rechnungsprüfung bereits dargestellt - nicht beschlossen.

**Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen ab.**

## 9 Kassenreste

### 9.1 Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste

Die **neuen Kasseneinnahmereste** im Verwaltungshaushalt von 23.678.815,18 € resultieren aus der Abwicklung der Fehlbeträge aus dem Vorjahr 2006, und im Vermögenshaushalt aus der Zuführung vom doppischen Haushalt in Höhe von 1.303.786,59 €..

Die **neuen Kassenausgabereste** im Verwaltungshaushalt von 146.151.328,13 € aus der Zuführung an den doppischen Haushalt.

Im Vermögenshaushalt sind keine Kassenausgabereste nachgewiesen.

Die Zuführungen zwischen dem kameralen und doppischen Haushalt werden unter Text Ziff. 14 näher erläutert.

## 10 Haushaltsreste

### 10.1 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste sind nach § 41 Abs. 2 GemHVO NRW nur im Vermögenshaushalt und ausschließlich zulässig für:

- Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, wenn die Kreditaufnahme im Folgejahr gesichert erscheint,
- zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse, soweit rechtsverbindliche Erklärungen Dritter vorliegen.

Der aus dem Jahr 2006 bestehende **alte Haushaltseinnahmerest** (gebildet aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2005) in Höhe von

590.840,33 €

wurde in voller Höhe zur Anordnung gerbacht.

Aus der Kreditermächtigung 2006 wurde der Betrag in Höhe von 2.370.270,00 € in Abgang gebracht.

Aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2007 ist ein neuer Haushaltseinnahmerest in Höhe von 2.280.829,45 €

zulässig gebildet worden.

## **10.2 Haushaltsausgabereste**

Die bestehenden Haushaltsausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 1.082.466,59 € wurden in Höhe von 767.662,00 € in Anspruch genommen, der verbleibende Rest mit insgesamt 314.804,59 € in Abgang gestellt. In dieser Höhe wurde somit der Jahresabschluss verbessert.

## **11 Mehrausgaben und Deckungsfähigkeit**

Mehrausgaben und deren Deckung sind im doppischen Haushalt dargestellt.

## **12 Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt**

Es sind aus dem Vermögenshaushalt keine Mittel dem Verwaltungshaushalt zugeführt worden.

**Aus dem Verwaltungshaushalt sind dem Vermögenshaushalt als Pflichtzuführung 2.966.846,87 €** zugeflossen. Die Zuführung beinhaltet die Tilgung im Rahmen des PPP Modells Kreishaus in Höhe von 511.823,00 €.

Die Pflichtzuführung umfasst lediglich die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung

## **13 Anlagen zur Jahresrechnung**

### **13.1 Übersicht über die Schulden**

Im Haushaltsjahr 2007 hat der Kreis Unna auf dem allgemeinen Kreditmarkt einen Kredit für investive Zwecke unterhalb der Summe für die ordentliche Tilgung der laufenden Kredite aufgenommen, so dass sich die Verschuldung am privaten Kreditmarkt um 1.864 T€ auf 53.716 T€ verminderte.

Die Summe der zum Ende des Haushaltsjahres 2007 nicht zurückgezahlten Kassenkredite betrug 67.000 T€ und war damit um 5.500 T€ höher als zu Beginn des Haushaltsjahres.

**Die verbesserte Schuldensituation im Bereich „Kommunalkredite“ wird durch den höheren Bestand an Kassenkrediten aufgehoben.**

### **13.2 Übersicht über die Bürgschaften**

Zum Ende des Haushaltsjahres 2006 werden die Bürgschaften noch mit insgesamt 13.887.725 € angegeben, gegenüber dem Stand zu Beginn des Haushaltsjahres ein Minus von 2.043.980 €.

Daneben bestehen Ausfallbürgschaften in nicht bezifferbarer Höhe.

Die Rechnungsprüfung verweist auf S. 18 b des Bandes „Anlagen zur Jahresrechnung“. Aus dieser Aufstellung können nähere Informationen entnommen werden.

### **13.3 Übersicht über Rücklagen**

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage kameraler Art betrug zum Anfang des Haushaltsjahres 2007 noch 5.493 T€. Dieser Betrag wurde in voller Höhe entnommen.

Wie bereits ausgeführt, verstärkten die gesamten Mittel der Allgemeinen Rücklage seit Jahren den Kassenbestand der Kreiskasse Unna. Die Bedeutung liegt darin, dass jede Entnahme - wenn auch rechtlich nicht zu beanstanden - zwangsläufig über weitere Kassenkredite finanziert werden musste.

### **13.4 Rechenschaftsbericht**

Die an den Rechenschaftsbericht nach § 43 Abs.4 GemHVO NRW gestellten Anforderungen sind erfüllt.

## **14 Haushaltsrechnung doppisch**

Für den doppischen Teil der Haushaltsrechnung waren die Bestimmungen der GO NRW und GemHVO NRW n.F. anzuwenden.

Maßgeblich für den kameralen Abschluss sind die in dem Rechenschaftsbericht Seite 14 und 15 ausgewiesenen Zuführungen zwischen den Haushalten. In die Prüfung mit einbezogen wurde die Gesamtergebnisrechnung.

Bei der Prüfung der Gesamtergebnisrechnung und der Bestandskonten für das Haushaltsjahr 2007 wurde festgestellt, dass noch Korrekturbuchungen erfolgen müssen. Zu dem sind noch nicht alle Anfangsbestände in der Finanzsoftware eingebucht worden. Aus diesem Grund ist es nicht möglich die Jahresendbestände zum 31.12.2007 aus der Finanzsoftware zu ermitteln.

Seitens der Rechnungsprüfung wurden die notwendigen Zuführungen vom kameralen Haushalt an den doppischen Haushalt bzw. vom doppischen Haushalt an den kameralen Haushalt, die zum Haushaltsgleich führen, geprüft.

Die im Rechenschaftsbericht dargestellten Berechnungen der Zuführungen sind für die Rechnungsprüfung nachvollziehbar und werden anerkannt.

Aufgrund der noch vorzunehmenden Korrekturbuchungen werden sich die Zuführungen jedoch zahlenmäßig verändern und somit auch das Jahresergebnis unwesentlich verändern.

## **15 Kassenprüfung**

Zum 01.01.2007 wurde die Buchhaltung zum größten Teil doppisch nach NKF umgestellt, darüber hinaus ist ein Teil weiterhin kameral gebucht worden.

Im April 2007 wurde eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Die Kassenbestandsaufnahme erfolgte am 18.04.2007, diese konnte jedoch zunächst nicht zu Ende geführt werden, da in der eingesetzten Finanzsoftware keine Übereinstimmung zwischen Kassensollbestand (Bestand Finanzrechnung und Bestand kameraler Buchungen) und Kassen-Istbestand (Bestand Girokonten +/- Schwebeposten) hergestellt werden konnte. Zudem traten bei der Finanzsoftware zeitweise Fehler auf, die dazu führten, dass nicht alle Buchungen mitgeführt wurden.

Zum Zeitpunkt der Kassenbestandsaufnahme war dv-technisch nicht in allen Positionen nachvollziehbar in welcher Höhe doppische bzw. kameraler Buchungen erfolgt sind. Die vorgelegten Unterlagen der Zahlungsabwicklung (Tagesabschlüsse aus NKF) wiesen lediglich die doppischen Kontenbewegungen aus; manuell hinzugerechnet wurden die jeweils an den Tagen erfolgten kameralen Kontenbewegungen (Kassen-Istbestand).

Im vorgelegten Auszug aus der Finanzrechnung waren nicht alle vorzunehmenden Buchungen bis zum 18.04.2007 enthalten, zudem fehlten in der Finanzrechnung die Anfangsbestände der Girokonten und Handvorschüsse.

Im Laufe des Jahres 2007 wurden die Anfangsbestände der Girokonten und Handvorschüsse in die Finanzrechnung eingebucht. Die meisten der festgestellten Fehler konnten beseitigt und bis Mitte des Jahres 2008 gemeinsam zwischen Rechnungsprüfung und Zentraler Finanzbuchhaltung ein stimmiges Kassenergebnis hergestellt werden.

Zum 01.01.2008 wurden alle Buchungsvorgänge nach NKF umgestellt, um die Zweigleisigkeit (doppisch und kameral) zu vermeiden. Die richtige und vollständige Abbildung aller Zahlungsströme in der Finanzrechnung ist nach vollständiger Umstellung auf die Doppik endgültig sicher zu stellen, erst dann kann auch die Kassenprüfung endgültig abgeschlossen werden.

## **16 Schwerpunktprüfung 2008**

### **Prüfung der Vermögens- und Schuldenübersicht zum 01.01.2007.**

#### **16.1 Allgemeines**

Gegenstand der Prüfung war die gem. § 5 NKFEg NRW für die umgestellten Bereiche aufgestellte Vermögens- und Schuldenübersicht. Die Prüfung der Vermögens- und Schuldenübersicht sowie die begleitende Prüfung bei der Erstellung der Vermögens- und Schuldenübersicht hat einen erheblichen Teil der Arbeitszeit gebunden.

Da die Vermögens- und Schuldenübersicht nur eine Vorstufe zur Eröffnungsbilanz darstellt und bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch Veränderungen auftreten, ist diese zwar mit der Jahresrechnung dem Kreistag vorzulegen, bedarf jedoch keines Beschlusses durch den Kreistag.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Vermögens- und Schuldenübersicht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände war nicht Gegenstand der Prüfung der Vermögens- und Schuldenübersicht.

#### **16.2 Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung wurde nach §§ 101 und 103 GO NRW n.F. durchgeführt.

Die Rechnungsprüfung hat ihre Prüfungshandlungen so zu gestalten, dass sie mit hinreichender Sicherheit ein Urteil dazu abgeben kann, ob die Vermögens- und Schuldenübersicht unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens- und Schuldenlage des Kreises in den umgestellten Bereichen entspricht.

Grundlage der örtlichen Prüfung war der risikoorientierte Prüfungsansatz mit System- Funktions- und Einzelfallprüfung in Anlehnung an die Standards des VERPA<sup>1</sup> - Prüfungshandbuches für die kommunale Jahresabschlussprüfung. Die Prüfungshandlungen basierten auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Grundsätzlich wurden alle Bilanzpositionen in die Prüfung einbezogen.

---

<sup>1</sup> Vereinigung der Leiterinnen und Leiter örtlicher Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (VERPA e.V.)

Unterstützt wurde die Rechnungsprüfung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young.

Prüfungsfeststellungen wurden dem FD 10 mitgeteilt, die sich aus der Prüfung ergebenden Veränderungen wurden bei der Aufstellung der Vermögens- und Schuldenübersicht zum 01.01.2007 bis auf eine Ausnahme berücksichtigt.

→ **Im Bereich der Rückstellungen von Deponien und Altlasten wurde eine Prüfungsfeststellung getroffen, die zur Einschränkung des Prüfvermerkes führte.**

## **16.3 Allgemeine Feststellungen zur Prüfung der Vermögens- und Schuldenübersicht**

### **16.3.1 Dokumentation und Erfassung**

Zu Beginn der Rechnungsführung nach dem System der doppelten Buchführung ist eine vollständige Ersterfassung aller Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in Form einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vorzunehmen. Die Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf der die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Posten ermittelt worden sind, müssen angegeben werden.

Zur einheitlichen Erfassung des Vermögens und der Schulden hat der Kreis Unna eine Inventurrichtlinie herausgegeben. Für die Bestände des Medienzentrums sowie für die Schulen wurden besondere Regelungen getroffen.

Zur Erfassung der Betriebs- und Geschäftsausstattung steht eine vom FD 16 speziell entwickelte Software zur Verfügung.

Die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf der die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Posten ermittelt worden sind, sind nachvollziehbar dokumentiert.

Die Rechnungsprüfung hat sich davon überzeugt, dass die Erfassung gründlich und sachgerecht durchgeführt wurde und zu zuverlässigen Ergebnissen führte. Ein sachverständiger Dritter kann sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Inventur verschaffen.

### **16.3.2 Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern**

Nach § 35 Abs. 3 GemHVO NRW ist für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde zu legen. Mit Hilfe dieser Rahmentabelle hat die Gemeinde unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die jeweiligen Nutzungsdauern für ihre Vermögensgegenstände selbst vorzunehmen.

Die vom Kreis Unna festgelegten Nutzungsdauern bewegen sich im Rahmen der vom Innenministerium vorgegebenen Zeiträume. Die Abschreibung erfolgt linear.

### **16.3.3 Erläuterungen zur Prüfung der Positionen der Vermögens- und Schuldenübersicht**

Für die Vermögens- und Schuldenübersicht gelten die gleichen Gliederungsvorschriften wie für die Bilanz. Zum Anlagevermögen zählen Vermögensgegenstände, die nicht nur vorübergehend gehalten werden, sondern dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht der Wert des Gegenstandes sondern die Feststellung, ob der einzelne Vermögensgegenstand zum Gebrauch oder zum Verbrauch bestimmt ist. Die Gemeinde muss das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand inne haben und dieser muss selbständig verwertbar sein.

Nach § 54 Abs. 1 GemHVO NRW ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren vorzunehmen. Die §§ 32 bis 36 und die §§ 41 bis 43 GemHVO NRW finden entsprechende Anwendung, soweit nicht nach §§ 55 und 56 GemHVO zu verfahren ist. In diesen Vorschriften werden Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz zugelassen. Wird von den Vereinfachungen Gebrauch gemacht, ist dies im Anhang zu erläutern.

Die Vermögens- und Schuldenübersicht des Kreises Unna zu den Stichtagen 01.01.2007 und 01.01.2008 enthält sowohl im Anhang als auch in den Erläuterungen detaillierte Informationen zur Vermögenserfassung und Bewertung.

Im Rahmen der Prüfung der Vermögens- und Schuldenübersicht wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Erstellung sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten war nicht Gegenstand der Prüfung.

### **16.3.4 Prüfung einzelner Positionen**

#### **16.3.4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

An immateriellen Vermögensgegenständen wurde die entgeltlich erworbene Software aktiviert. An Prüfunterlagen standen die im FD 16 erstellten Erfassungslisten mit den historischen Anschaffungskosten und den Anschaffungszeitpunkten zur Verfügung. Auf dieser Basis wurde der Zeitwert ermittelt. Korrekturen waren bei der Berechnung der Abschreibungen vorzunehmen. Die aufgrund der Prüfung geänderten Werte wurden in die Vermögens- und Schuldenübersicht übernommen.

Selbst erstellte Software wurde nicht bilanziert.

#### **16.3.4.2 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte**

Die im Besitz des Kreises Unna befindlichen unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben einen bilanziellen Wert von 7,2 Mio €. Die Erfassung erfolgte mit flurstückscharfem Bezug anhand der Geodaten des Automatisierten Liegenschaftskatasters. Der Grundstücksbestand ist über das Informationssystem GEOSERVICE.ONLINE des Kreises Unna nachprüfbar. Die für die Erfassung der Grundstücke verantwortlichen Fachdienste/Fachbereiche (FD/FB) 11 (Zentrale Dienste) und 69 (Natur und Umwelt) haben mit ihren schriftlichen Erklärungen vom 9.8.2007 bzw. 13.08.2007 die Erhebung der Daten methodisch beschrieben und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfassung bestätigt. Von den Grundbuchämtern wurden aufgrund der Qualität der verfügbaren Daten des Liegenschaftskatasters keine Auskünfte angefordert. Auch wurde seitens der FD/FB auf einen Abgleich mit vorhandenen Grundstücks-Kaufverträgen verzichtet.

Der Kreis Unna besitzt neben den im Liegenschaftskataster als zivilrechtliches Eigentum des Kreises erfassten Flächen auch solche Grundstücke, an denen er bisher lediglich das wirtschaftliche Eigentum inne hat. Da auch diese Vermögensgegenstände in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen sind, wurden sie gleichfalls durch den jeweils zuständigen FD/FB in die Erfassung der Grundstücke einbezogen bzw. per Nachtrag (FB 69) an die Bewertungsstelle übermittelt.

Soweit sich in zeitlicher Nähe vor dem Bewertungsstichtag Zu- oder Abgänge im Bestand der unbebauten Grundstücke ergeben haben, hat der FD 11 eine entsprechende Bereinigung des Datenbestandes veranlasst.

Die Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben (KfP) beteiligt den FD 11 und den FB 69 bei allen planungsrechtlichen Verfahren. Soweit sich aus der Änderung von Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen Auswirkungen auf die Nutzungsart von Grundstücken des Kreises ergeben, ist der Fachdienst 11 dafür verantwortlich, die Bestandsverzeichnisse zu aktualisieren.

Mit der beschriebenen Verfahrensweise ist aus der Sicht der Rechnungsprüfung eine vollständige und richtige Erfassung der Vermögensgegenstände sichergestellt.

Die mit der Wertermittlung beauftragte kommunale Bewertungsstelle des FB 62 (Vermessung und Kataster) hat die Grundstückswerte nach den Grundsätzen des Vergleichswertverfahrens ermittelt. Dabei wurde in der Regel von den durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Kreis Unna, in der Stadt Unna und in der Stadt Lünen ermittelten Durchschnittspreisen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ausgegangen. Bei den Preisen für Streuobstwiesen, Brachen, Gewässer und sonstigen Flächen (z.B. Sumpf, Unland, Gräben usw.) hat man zusätzlich auf die Marktkennntnisse (Erfahrungswerte) von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna bzw. der Geschäftsstelle zurückgegriffen.

Für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke bzw. Grundstücke mit Holzbestand wurde nur der reine Bodenwert in Ansatz gebracht. Der Aufwuchs wurde nicht bewertet, weil er aufgrund der Nutzung der Grundstücke als Naturschutzgebiete bzw. naturschutzwürdige Flächen nur einen geringen Vermögenswert darstellt.

Die Höhe der Bodenwerte (1 € pro qm) für die einzelnen Nutzungsarten wurde durch die Bewertungsstelle nachvollziehbar begründet. Die in Stichproben durchgeführte Prüfung der Grundstückswerte ergab, dass deren Berechnung auf der Grundlage der durch den FD/FB zur Verfügung gestellten Daten und der ermittelten Wertansätze korrekt erfolgt ist. Im Rahmen dieser Prüfung wurde außerdem festgestellt, dass bei Grundstücken mit mehreren Nutzungsarten die Summe der einzeln bewerteten Teilflächen der jeweiligen Gesamtfläche entspricht.

Die Bewertungsstelle hat bei der Wertermittlung die Freiheit der Flächen von Lasten und Rechten unterstellt. Außerdem wurden normale unbelastete Bodenverhältnisse angenommen. Für die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke gelten tlw. naturschutzbedingte Nutzungseinschränkungen. In solchen Fällen (z.B. eingeschränkte Tierhaltung, vorgegebene Mähtermine, Düngung) wurde bei der Bewertung jeweils pauschal ein Abschlag von 33 % vom Ausgangswert in Abzug gebracht. Insofern hat man Nutzungseinschränkungen bei der Wertermittlung berücksichtigt.

Die Zuordnung der bewerteten Grundstücke zur den Nutzungsarten Grünflächen, Ackerland, Wald u. Forsten sowie sonstige unbebaute Grundstücke entspricht den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung zur Untergliederung des Bilanzpostens „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“. Der für die einzelnen Nutzungsarten jeweils ermittelte Gesamtwert wurde richtig berechnet.

In der Erfassungs- und Bewertungsliste für den FD 11 waren einige Grundstücke enthalten, die einer anderen Bilanzposition zugeordnet werden mussten bzw. nicht zu aktivieren waren.

Die Positionen der Vermögens- und Schuldenübersicht des Kreises Unna zum 01.01.2007 wurden entsprechend korrigiert.

#### **16.3.4.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die Erfassung der bebauten Grundstücke wurde vom FD 11 vorgenommen. Die Vollständigkeit wurde überprüft.

Zum Wertermittlungstichtag waren Schulen, Sporthallen, Dienstgebäude, Naturschutzzentrum, Tierheim und Wohnbauten zu bewerten.

Nach den Handreichungen zu § 55 GemHVO NRW soll für kommunalnutzungsorientierte Gebäude das Sachwertverfahren angewandt werden. Der Sachwert setzt sich zusammen aus dem Bodenwert, dem Wert der baulichen Anlagen und dem Wert der sonstigen Anlagen. Für die Bewertung des Grund und Bodens können 25 bis 40 v.H. des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage angesetzt werden. Der Kreis Unna setzt einen Bodenwert von 40 % an, und

erfüllt damit die Vorgabe des vorsichtig geschätzten Zeitwertes nach § 54 Abs 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW.

Die Wertermittlung wurde durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte des Kreises Unna vorgenommen.

Die Bewertung der Grundstücke wurde entsprechend der Vorschriften der §§ 54 und 55 GemHVO NRW durchgeführt. Bei fünf Objekten wurde geprüft, ob der im Wertermittlungsgutachten festgestellte Bauzustand einschließlich evtl. Baumängel und der Zustand der Außenanlagen zutreffend war. Feststellungen ergaben sich nicht.

Die Dienstgebäude Friedrich-Ebert-Str. 17, Platanenallee 16 und HansasträÙe 4 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young bewertet, da es sich hierbei um die Besonderheit der Finanzierung und den Betrieb der Gebäude im Rahmen eines „PPP-Modells“ handelt.

Das Kreishaus Friedrich-Ebert-Str. 17 und die Immobilie Hansastr. 4 wurden als nicht-kommunal-nutzungsorientiert angesehen und demzufolge mit dem Ertragswert angesetzt, der Grund und Boden war in diesen Fällen mit einem Bodenwert von 100 % anzusetzen.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung waren auch für die Immobilien Kreishaus Lünen und Bauhof die Ertragswerte sowie ein Bodenwert von 100 % in der Vermögens- und Schuldenübersicht anzusetzen. Eine entsprechende Korrektur wurde vorgenommen.

Für die Friedrich-von-Bodelschwing-Schule in Bergkamen, für die Sonnenschule Kamen-Heeren und für die Außenstelle des FB 53 (Gesundheit und Verbraucherschutz) in Schwerte war eine Umschichtung auf der Aktivseite der Vermögens- und Schuldenübersicht vorzunehmen. Da es sich um Erbbaurechtsgrundstücke handelt, musste eine Zuordnung zur Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte“ erfolgen.

Außerdem wurde Übereinstimmung mit den Erstellern der Vermögens- und Schuldenübersicht dahingehend erzielt, dass die drei Wohngebäude, die sich im Besitz des Kreises Unna befinden nicht zu bilanzieren sind, da sie ausschließlich zu dem Zweck erworben wurden, auf den Grundstücksflächen Straßenbauprojekte realisieren zu können.

#### **16.3.4.4 Infrastrukturvermögen**

Im Besitz des Kreises Unna befinden sich 199,98 km Straße und 79,2 km Radwege. Die Erfassung und Bewertung des Straßenkörpers erfolgte durch ein externes Ingenieurbüro. Die Bewertung des Straßenkörpers wurde auf der Grundlage eines Neubau-Einheitspreises für den gesamten Baukörper je qm. ermittelt. Es wurde eine durchgängig einheitliche Bauweise unterstellt. Neben den Herstellungskosten für die Planung, Vermessung, Prüfung und Verkehrssicherung und den Kosten für Ober- und Unterbau wurden auch die Kosten für die Leiteinrichtungen / Weisungen und Nebenanlagen (z.B. Begleitgrün) berücksichtig-

sichtigt. Die Bewertung erfolgte von Knotenpunkt zu Knotenpunkt. Sechs unterschiedliche Qualitätsstufen wurden gebildet.

Der Grund und Boden wurde vom Straßenkörper getrennt bewertet. Die Bewertung wurde vom Gutachterausschuss gem. den Vorgaben des § 55 Abs. 2 GemHVO NRW vorgenommen. Danach ist der Grund und Boden im planungsrechtlichen Innenbereich mit 10 % des gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaues anzusetzen, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens im planungsrechtlichen Außenbereich ist mit 10 % des Bodenrichtwertes für Ackerland anzusetzen, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, jedoch mindestens mit 1,00 € pro m<sup>2</sup>.

Die Grundstücksflächen, die den zum Abriss bestimmten Wohnbauten zugeordnet wurden, mussten der Bilanzposition Infrastrukturvermögen zugeordnet werden. Diese Änderung wurde vom FD 10 (Steuerungsdienst) vorgenommen.

Die Erfassung und Bewertung der Brücken erfolgte durch den FB 60 (Fachbereich Bauen). Die Prüfung hat ergeben, dass der Zeitwert der Brücken korrekt ermittelt wurde.

Für die Nutzungsdauer der Verkehrssignalanlagen wurden 20 Jahre festgelegt. An Kreisstraßen befinden sich 19 Signalanlagen unterteilt in 10 Fußgänger-, 7 Kreuzungsanlagen und 2 Anlagen an Brückenunterführungen. Die ermittelten Herstellungskosten wurden getrennt nach Art der Anlage auf der Basis von eigenen Auftragserteilungen und vergleichbarer Preise anderer Baulastträger ermittelt.

Außerdem besitzt der Kreis Unna noch zwei Sonderbauwerke. Ein sog. Trogbauwerk, dessen Wert auf der Grundlage der fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt wurde sowie eine Stützmauer, die auf der Grundlage von Angebotspreisen bewertet wurde.

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte in Abstimmung mit der Rechnungsprüfung.

#### **16.3.4.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Für die Gemälde und Kunstgegenstände wurde der Versicherungswert angesetzt. Der Wertansatz entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

#### **16.3.4.6 Maschinen, techn. Anlagen**

Diese Vermögensgegenstände sind in den Verwaltungsbereichen Druckerei, Zentrale Datenverarbeitung, Feuerwehrservicezentrum und Bauhof zu finden.

Zur Ermittlung der Wertansätze auf der Grundlage vorsichtig geschätzter Zeitwerte zum Bewertungsstichtag 01.01.2007 wurden die Anschaffungskosten/Herstellungskosten um die Abschreibung vermindert. Die Abschreibung erfolgte einheitlich linear entsprechend der für die Vermögensgegenstände jeweils festge-

setzten Nutzungsdauer. Die Bestimmungen der GemHVO NRW zur Festlegung der Nutzungsdauer (Abschreibungstabelle für Gemeinden) wurden beachtet.

Die rechnerische Prüfung der Erfassungs- und Bewertungslisten der Fachbereiche 16, 60, 62 und 69 ergab Fehler in der Berechnung der Abschreibung. Offenbar war bei der Ermittlung des Zeitwertes der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte nicht beachtet worden, dass gem. § 35 Abs. 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung nur der Teil der jährlichen Abschreibung angesetzt werden kann, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt. Eine Korrektur wurde vorgenommen und die Werte richtig in die Vermögens- und Schuldenübersicht eingestellt.

#### **16.3.4.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die Ermittlung der Vermögenswerte der Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Bereiche der Kernverwaltung und der Schulen erfolgte auf der Basis von örtlich durchgeführten Inventuren. Hierzu hat der Landrat eine Inventurrichtlinie erlassen sowie eine Arbeitsanweisung zur Erfassung von beweglichem Anlagevermögen.

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können gem. § 34 GemHVO NRW zur Vereinfachung des Bewertungsverfahrens Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

Bei der Wertermittlung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde überwiegend von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dies betrifft die Bereiche Büroausstattung, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Medienzentrum, PC-Ausstattung einschl. Zubehör, das Inventar der Schulen sowie der Sporthallen.

Grundlage für die Berechnung der Festwerte war jeweils eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) aller Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung in diesen Bereichen mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert ab 60,00 € ohne Umsatzsteuer. Der Wert der einzelnen Gegenstände wurde jeweils an Hand vorliegender Belege (Rechnungen) oder – falls nicht vorhanden – aktueller Preisermittlungen (z.B. Internet-Recherchen) festgestellt. Die stichprobenartige Prüfung einzelner Anschaffungswerte ergab, dass diese korrekt ermittelt wurden. Für jeden Bereich wurde jeweils die Summe aus der Addition der Einzelwerte durch zwei dividiert und auf diese Weise der Festwert berechnet.

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Festwertverfahrens wurden erfüllt. Aus der Prüfung der Verfahrensweise und der rechnerischen Prüfung ergaben sich keine weiteren Feststellungen.

Soweit die Wertermittlung der Betriebs- und Geschäftsausstattung nicht im Rahmen des Festwertverfahrens sondern einzeln erfolgte, wurden die Anschaffungskosten/Herstellungskosten der zu bewertenden

Vermögensgegenstände gem. den Bestimmungen der GemHVO NRW jeweils um die Abschreibung vermindert. Die Abschreibung wurde einheitlich linear entsprechend der für die Vermögensgegenstände festgesetzten Nutzungsdauer berechnet. Die Bestimmungen der GemHVO NRW zur Festlegung der Nutzungsdauer (Abschreibungstabelle für Gemeinden) wurden beachtet.

Die rechnerische Prüfung der Erfassungs- und Bewertungslisten der Fachbereiche 41, 53 und 62 ergab Fehler in der Berechnung der Abschreibung. Offenbar war bei der Ermittlung des Zeitwertes der Vermögensgegenstände nicht beachtet worden, dass gem. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im Jahr der Anschaffung nur der Teil der jährlichen Abschreibung angesetzt werden kann, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt. Die erforderlichen Korrekturen wurden vorgenommen.

#### **16.3.4.8 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Der Kreis Unna hält 100% der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna (VBU). Die VBU selbst stellt ein Holdingunternehmen dar, in dem verschiedene abfallwirtschaftliche Beteiligungen gebündelt sind.

Seitens der VBU wurde die WIBERA (Wirtschaftsberatungs AG) beauftragt ein Wertgutachten zu erstellen, um den Unternehmenswert der VBU und ausgewählter Tochtergesellschaften zu ermitteln. Neben der VBU sind folgende Beteiligungen bewertet worden:

- Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA), Unna - unmittelbare Beteiligung mit 100% -
- GWA Logistik GmbH (GWA Logistik), Unna (Zusammenschluss von Gesellschaft für Transport und Logistik Kreis Unna mbH „GTL“ und ABC Container GmbH) - mittelbare Beteiligung über GWA mit 100% -
- Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH (AKU), Unna - mittelbare Beteiligung über GWA mit 100% -
- Abfallvermeidungsagentur GmbH (AVA), Lünen - unmittelbare Beteiligung mit 74% -

Folgende weitere Beteiligungen der VBU wurden in die Bewertung der WIBERA **nicht** einbezogen:

- Boden – und Bauschuttverwertungsgesellschaft für den Kreis Unna GmbH (BBKU), Kamen - mittelbare Beteiligung über GWA mit 25,10% -
- Müllverbrennungsanlage (MVA) Hamm Eigentümer GmbH - unmittelbare Beteiligung mit 16,26% -
- MVA Hamm Betreiber GmbH - unmittelbare Beteiligung mit 26,5% und mittelbare Beteiligung über MVA Hamm Betreiber Holding GmbH mit 0,4% -
- MVA Hamm Betreiber Holding GmbH - unmittelbare Beteiligung mit 1% -

Die VBU beschränkt sich seit dem 01.09.2005 auf die Wahrnehmung typischer Holdingfunktionen, ist dementsprechend sachzielorientiert und nach dem Substanzwertverfahren zu bewerten. Die Tochterunternehmen sind gewinnzielorientiert und somit nach dem Ertragswertverfahren zu bewerten.

Das ursprüngliche Gutachten für die o.a. Gesellschaften vom 25.06.2007 enthielt die Bilanzwerte mit Stichtag 31.12.2007, bewertet werden sollte jedoch zum Stichtag 31.12.2006. Entsprechende Neuberechnungen mit Stichtag 31.12.2006 liegen vor.

Danach ergeben sich folgende Wertansätze, die in die Vermögens- und Schuldenübersicht des Kreises Unna übernommen wurden:

|                |                        |
|----------------|------------------------|
| ➤ VBU          | 4.733.000,00 €         |
| ➤ GWA          | 17.819.000,00 €        |
| ➤ GWA Logistik | 1.164.000,00 €         |
| ➤ AKU          | 1.115.000,00 €         |
| ➤ AVA          | <u>0,00 €</u>          |
|                | <u>24.831.000,00 €</u> |

Das Eigenkapital der AVA ist zum 31.12.2006 aufgebraucht.

Darüber hinaus erfolgte ein gesondertes Wertgutachten der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Düsseldorf, vom 10.09.2007 für die Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA). Die Bewertung erfolgte nach dem Ertragswertverfahren, es wurden sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen berücksichtigt.

Das Gutachten enthält die Unternehmenswerte zum Stichtag 31.12.2007 wie folgt:

|                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| ➤ MVA Betreiber Holding GmbH | 165.000,00 €           |
| ➤ MVA Betreiber GmbH         | 12.707.000,00 €        |
| ➤ MVA Eigentümer GmbH        | <u>25.116.000,00 €</u> |
|                              | <u>37.988.000,00 €</u> |

Grundsätzlich hätte auch hier eine Berichtigung des Gutachtens zum 01.01.2007 erfolgen müssen. Der FD 10 konnte der Rechnungsprüfung jedoch glaubhaft darlegen, dass sich nur unwesentliche Veränderungen ergeben würden, die in keinem Verhältnis zu dem Aufwand eines neuen Gutachtens stehen. Ein neues Gutachten könnte nur in Auftrag gegeben werden, wenn sich auch die mitbeteiligten Großstädte mit einer Neubewertung und damit einer entsprechenden Kostenübernahme einverstanden erklären.

Die Wertermittlung der BBKU erfolgte nach der Eigenkapitalspiegelmethode, und wurde mit einem Betrag von 27.947,18 € festgestellt.

Unter der Position Anteile an verbundenen Unternehmen war auch das Umweltzentrum zu bilanzieren, welches ursprünglich bei den Beteiligungen erfasst wurde.

#### **16.3.4.9 Beteiligungen**

##### Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS)

Der Kreis Unna ist mit 40,84 v.H. an der UKBS beteiligt.

Der Wirtschaftsprüfer der UKBS hat ein Gutachten zur Bewertung der Beteiligung erstellt. Danach ergibt sich folgende Wertfeststellung:

- Es wurde das Ertragswertverfahren zu Grunde gelegt, da ausschließlich finanzielle Ziele im Vordergrund stehen. Der objektive Unternehmenswert entspricht dem Zukunftserfolgswert, der nach herrschender Meinung in der Betriebswirtschaftslehre und der Bewertungspraxis unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner zu bestimmen ist. Der Barwert beläuft sich auf 30.160.000,00 € (davon 40,84 v.H. = 12.317.344,00 €).
- Die Beteiligung der UKBS an der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Unna e.G. ist in der Bilanz der UKBS mit den Anschaffungskosten bilanziert.

##### Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU)

Der Kreis Unna ist mit 25,11 v.H. an der VKU beteiligt. Nach der Verlustabdeckungsvereinbarung ist der Kreis Unna verpflichtet die jährlichen Verluste über den Kreishaushalt abzuwickeln; 50 v.H. des Verlustes werden von den beteiligten Kommunen (Städte Lünen, Unna, Kamen, Bergkamen, Werne, Selm und Gemeinden Bönen, Holzwickede) – nach einem Betriebsleistungsschlüssel abgerechnet – erstattet. Es bestehen zusätzliche Finanzierungsvereinbarungen, zum einen im Zusammenhang mit der Übernahme der RVM-Verkehre des Nordkreises (Städte Werne, Lünen, Selm, Kreis Unna und VKU aus dem Jahre 1999) und zum anderen im Zusammenhang mit der Übernahme der bisher von der MVG in Schwerte angebotenen Linienverkehre (im Jahre 2005). Die VKU hat dem Kreis Unna über die Kaufpreisschuld ein Darlehen gewährt, hier ist der Kreis Unna verpflichtet Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten. Zugunsten der VKU hat der Kreis Unna Ausfallbürgschaften für Darlehen übernommen.

Der Wirtschaftsprüfer der VKU hat ein Gutachten zur Bewertung der Beteiligung erstellt. Danach ergibt sich folgende Wertfeststellung:

- Die Geschäftsführung der VKU wird gemäß Geschäftsführungsvertrag von der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) wahrgenommen; diese hat gegenüber dem Wirtschaftsprüfer eine Vollständigkeitserklärung abgegeben.

- Es wurde das Substanzwertverfahren zu Grunde gelegt, da die Sachzielerreichung im Vordergrund steht. Bewertungen von Verkehrsgesellschaften erfolgen zum Sachzeitwert (Indexierung der AHK). Der Sachzeitwert unter Einbeziehung der „stillen Reserven/Lasten“ beläuft sich auf 7.651.253,13 € (davon 25,11 v.H. = 1.921.229,66 €).
- Die Beteiligungen der VKU (VKU-Verkehrsdienst GmbH, Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft f. Verkehrsunternehmen mbH Köln und Ausleihungen) sind in der Bilanz der VKU mit den Anschaffungskosten bilanziert.

#### Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)

Der Kreis Unna ist mit 40 v.H. an der WFG beteiligt, zudem hat der Kreis Unna unverzinsliche Darlehen zugunsten der WFG gegeben. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist der Kreis Unna zur Verlustübernahme verpflichtet; alle anderen Kommunen des Kreises Unna nehmen an der Finanzierung des Verlustes nicht direkt teil. Lt. Lagebericht der WFG ist es erklärter Wille und geübte Praxis, dass die Tätigkeiten der WFG über die Kreisumlage allen Kommunen entsprechend ihres Umlageanteils angelastet werden.

Der Wirtschaftsprüfer der WFG hat ein Gutachten zur Bewertung der Beteiligung erstellt. Danach ergibt sich folgende Wertfeststellung:

- Es wurde das Substanzwertverfahren zu Grunde gelegt, da die Leistungserstellung im Vordergrund steht; der Substanzwert kann mit dem Wert der Nominalbeteiligung angenommen werden = Anteil des Kreises Unna am gezeichneten Stammkapital (40 v.H. von 3.032.500,00 € = 1.213.000,00 €).
- „Stille Reserven“ im Vermögen sind dem Wirtschaftsprüfer nicht bekannt.
- Die Beteiligungen der WFG (Technologiepark Schwerte, Technopark Kamen, LÜNTEC Technologiezentrum Lünen und Wirtschaftsförderungszentrum Lünen) sind in der Bilanz der WFG mit den Anschaffungskosten bilanziert.

#### Umweltzentrum Westfalen GmbH

Der Kreis Unna ist mit 50 v.H. an der Umweltzentrum Westfalen GmbH beteiligt, der Anteil des Kreises Unna am gezeichneten Stammkapital beläuft sich auf 12.800,00 €.

Gem. § 116 Abs. 3 GO NRW ist die Gesellschaft nicht in den Gesamtabchluss einzubeziehen, weil sie von untergeordneter Bedeutung ist. Daher wurde hier die Eigenkapitalspiegelmethode zu Grunde gelegt. Die jeweiligen Gutachten der Wirtschaftsprüfer waren nachvollziehbar.

Die Bewertungsgrundsätze gem. § 55 Abs. 6 GemHVO wurden entsprechend angewandt.

Da der Kreis Unna mit 50 v.H. an der Umweltzentrum Westfalen GmbH beteiligt ist, zählt die Gesellschaft nicht als Beteiligung sondern als verbundenes Unternehmen. Die Bilanzposition wurde entsprechend bereinigt.

### Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Kreis Unna war Inhaber von 436.445 Stück Stammaktien der RWE-AG die zum Stichtag 01.01.07 mit einem Betrag von 32.877.401,85 € zu bilanzieren waren. Es wurde der Tiefstkurs der letzten 12 Wochen vor dem Stichtag zugrunde gelegt.

Bei den Anteilen an der RWE Westfalen-Weser-Ems AG (RWWE) handelt es sich um nicht gehandelte/börsennotierte Wertpapiere, die mit den historischen Anschaffungskosten anzusetzen waren.

### Ausleihungen an Beteiligungen

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna (WFG)

Gem. Kommentar der GPA (Gemeindeprüfungsanstalt) zu § 41 GemHVO NRW sind Ausleihungen Geldforderungen, wie beispielsweise langfristige Darlehen, Hypotheken oder Grund- und Rentenschulden. Sie werden unterteilt nach verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Um eine Aktivierung im Anlagevermögen vornehmen zu können bedarf es einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, ansonsten erfolgt die Aktivierung im Umlaufvermögen.

Der Kreis Unna hat der WFG folgende langfristige zinslose Darlehen gewährt (Kontostand: 31.12.2006):

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| ➤ Darlehen II    | 744.625,16 €        |
| ➤ Darlehen III   | 604.205,83 €        |
| ➤ Darlehen III/I | <u>642.316,75 €</u> |
|                  | 1.991.147,74 €      |

Mit KT-Beschluss vom 09.01.2007 wurden die o.a. Darlehen um den Betrag der Verbindlichkeiten aus Grundstücksverkäufen der WFG i.H.v. 224.293,01 € erhöht und zu einem einheitlichen Darlehen IV mit einer Gesamtsumme von **2.215.440,75 €** (Laufzeit bis 31.12.2016) zusammengefasst. Die Auszahlung an die WFG erfolgte bereits im Jahre 2006 damit die Verbindlichkeiten gezahlt werden konnten. Die Unterzeichnung des Darlehensvertrages erfolgte am 17.01.2007.

Der Gesamtbetrag i.H.v. 2.215.440,75 € wurde in der Vermögens- und Schuldenübersicht (Stand. 01.01.2007) im Anlagevermögen aktiviert. Normalerweise hätte dieser Betrag aufgrund seiner Laufzeit von 10 Jahren auf den Barwert abgezinst werden müssen, da jedoch Überlegungen getroffen wurden das Darlehen in eine Kapitalrücklage umzuwandeln erfolgte die Aktivierung zum Nennwert.

### Sonstige Ausleihungen

Gem. Kommentar der GPA zu § 41 GemHVO NRW werden Forderungen gegenüber sonstigen Schuldern bei vereinbarter Langfristigkeit als sonstige Ausleihungen bilanziert, soweit sie nicht in Form von

Wertpapieren verbrieft sind (z.B. Förderdarlehen). Darüber hinaus werden GmbH-Geschäftsanteile, die nicht zu den verbundenen Unternehmen und nicht zu den Beteiligungen zu zählen sind, als sonstige Ausleihungen aktiviert.

Der Kreis Unna ist an folgenden Unternehmen/Gesellschaften unter 20% beteiligt:

|                                        |                 |         |
|----------------------------------------|-----------------|---------|
| ➤ Westf. Verkehrsgesellschaft (WVG)    | 464.452,00 €    | (7%)    |
| ➤ Radio U Betriebsgesellschaft         | 13.991,00 €     | (4,95%) |
| ➤ Projekt- u. Betriebsgesellschaft     | 108.328,00 €    | (10%)   |
| ➤ Vereinigung ehem. kom. Aktionäre VEW | 873,00 €        | (1,64%) |
| ➤ Kom. Aktionärsversammlung RWWE       | <u>283,00 €</u> | (1%)    |

Als Bewertungsgrundlage wurde die Eigenkapitalspiegelmethode zu Grunde gelegt und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

#### **16.3.4.10 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Schwerpunktmäßig wurden die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen geprüft. Unter dieser Position wurden die Forderungen aus unerledigten Verwahr- und Vorschussgeldern, den Unterhaltsleistungen, den Forderungen aus gebildeten Kasseneinnahmeresten aus dem Haushaltsjahr 2006, den Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren und die Darlehensverpflichtung, die sich aus der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 19. 07. 1962 zwischen dem Landkreis Soest, den Kreisen Arnsberg, Lippstadt, Meschede, Soest, Unna und der Stadt Hamm ergibt, zusammengefasst.

Die Unterhaltsleistungen sind zwar privatrechtlicher Natur, wurden aber vom FB 50 in Abstimmung mit dem FD 10 den öffentlich-rechtlichen Forderungen zugeordnet, weil die Forderungen auf öffentlich-rechtlichem Anspruchsübergang (§§ 93 und 94 SGB XII) basieren. Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen seitens der Rechnungsprüfung nicht.

Bei den Unterhaltsleistungen im FB 51.4 (Unterhaltsvorschuss) handelt es sich um Ersatzleistungen. Der Kreis Unna zahlt den Berechtigten Unterhalt als Vorschussleistung und fordert diese Beträge bei den Unterhaltspflichtigen als Ersatzleistung zurück.

Bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) handelt es sich um eine »Drittel-Finanzierung«, d. h. je 1/3 finanziert der Bund, das Land und der Kreis Unna, wobei der Kreis Unna selbst jedoch nur für die Kommunen Bönen, Fröndenberg und Holzwickede zuständig ist.

Folglich tangiert nur 1/3 des Zahlungsaufkommens und der Unterhaltsleistungen (Ersatzleistungen) den Kreishaushalt.

Da nur Forderungen erfasst werden dürfen, die auch werthaltig sind, wurde eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen. Die Pauschalwertberichtigung erfolgte anhand der Forderungsausfälle aus Vorjahren.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wurde der bilanzierte Betrag, der sich aus verschiedenen Einzelbeträgen zusammensetzt, richtig ermittelt.

#### 16.3.4.11 Liquide Mittel

##### Liquide Mittel

Anhand der vorgelegten Kontoauszüge der jeweiligen Girokonten wurden folgende Kontostände vor der Umstellung auf die doppelte Buchführung festgestellt:

|                            | <u>Kontostände:</u> | <u>Schwebeposten:</u> |
|----------------------------|---------------------|-----------------------|
| Sparkasse Unna (ZW 30)     | 297.673,08 €        | 5.349.663,04 €        |
| Bundesbank Hamm (ZW31)     | 2.353,56 €          |                       |
| Postbank Dortmund (ZW 32)  | 20.354,84 €         |                       |
| Volksbank Dortmund (ZW 33) | 5.888,43 €          |                       |
| Sparkasse Lünen (ZW 34)    | 87.029,42 €         | 19.737,32 €           |
| SEB Hamm (ZW 35)           | 4.353,31 €          |                       |
| Sparkasse Unna (ZW 36)     | 131.482,12 €        |                       |
| Postbank Dortmund (ZW 37)  | 22.522,81 €         |                       |
| Handvorschüsse             | <u>38.850,00 €</u>  |                       |
| Gesamt:                    | <u>610.507,57 €</u> | <u>5.369.400,36 €</u> |

##### Zuzügl. Kassenkredite:

|                        |                         |                        |
|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Sparkasse Unna (ZW 51) | -16.000.000,00 €        | -5.500.000,00 €        |
| Sparkasse Unna (ZW 52) | <u>-40.000.000,00 €</u> |                        |
| Gesamt:                | <u>-56.000.000,00 €</u> | <u>-5.500.000,00 €</u> |

Die Schwebeposten des ZW (Zahlweg) 30 wurden um 24,00 € zu hoch angesetzt ; zudem wurden die Schwebeposten weiterhin kameral gebucht und waren daher aus der Bilanzposition herauszurechnen. Somit ergab sich ein Anfangsbestand an liquiden Mitteln i.H.v. **610.507,57 €**.

Die Liquiditätskredite (Kassenkredite) i.H.v. –61.500.000,00 € wurden ebenfalls weiterhin kameral gebucht und waren nicht zu bilanzieren.

#### 16.3.4.12 Aktive Rechnungsabgrenzung

Den Bestimmungen des § 42 GemHVO NRW entsprechend sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten solche Ausgaben zu berücksichtigen, die vor dem Stichtag der Vermögens- und Schuldenübersicht (01.01.2007) - also im Jahr 2006 - geleistet wurden, jedoch als Aufwendungen dem folgenden Haushaltsjahr 2007 zuzurechnen sind.

In die aktive Rechnungsabgrenzung wurden einbezogen:

- |                                                         |                  |
|---------------------------------------------------------|------------------|
| 1. die Januarbesoldung der Beamten mit einem Betrag von | 828.910,36 € und |
| 2. die Reisekostenvorschüsse für Beamte                 | 4.470,00 €       |
| Insgesamt                                               | 833.380,36 €     |

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung dieser Abgrenzungsposten wurden erfüllt. Die Höhe der Ausgaben wurde durch einen Sachbuchauszug und einen Verwendungsnachweis für die Kreiskasse Unna belegt. Der Gesamtbetrag der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten entspricht der o.a. Summe der Vermögens- und Schuldenübersicht.

#### **16.3.4.13 Sonderposten für Zuwendungen**

Gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW sind erhaltene Zuwendungen für Investitionen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Der Zeitwert der Sonderposten ergibt sich, in dem der prozentuale Zuwendungsanteil zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung des Vermögensgegenstandes ermittelt und auf den Zeitwert des Vermögensgegenstandes zum Stichtag der Vermögens- und Schuldenübersicht angewendet wird.

Nach Ermittlungen des FD 10 (NKF-Sachbearbeitung) sind jedoch nicht mehr alle Förderakten der erhaltenen Zuwendungen vorhanden. Im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung wurden zur Ermittlung der Förderquote die ständig aufzubewahrenden Jahresrechnungen bzw. Haushaltspläne der Jahre 1975 (Neugründung Kreis Unna) – 2006 herangezogen. Im Bereich Infrastrukturvermögen (Straßenbau) wurden die Jahre 1947 – 2006 zu Grunde gelegt.

Aus den Jahresrechnungen konnten die entsprechenden Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des Vermögenshaushaltes (nach Einzelplänen geordnet) entnommen und den jeweiligen Investitionen zugeordnet werden. Aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wurde die Förderquote ermittelt und entsprechend auf die Zeitwerte der Vermögensgegenstände bezogen.

Zur Prüfung der Sonderposten wurden die vom FD 10 zusammengestellten Unterlagen herangezogen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Im Bereich der bebauten Grundstücke wurde das Hansa Berufsschulkolleg haushaltsrechtlich kameral weitergeführt, der hierfür gebildete Sonderposten musste herausgerechnet werden.

Ein Sonderposten für Zuwendungen für Bauten auf fremden Grund und Boden war nicht zu bilden, da die erfassten Gebäude auf Erbbaurechtsgrundstücken stehen. Erbbaurechtsgrundstücke sind laut GPA-Kommentar als grundstücksgleiche Rechte anzusehen, der ermittelte Sonderposten für die Gebäude war daher dem Sonderposten für Zuwendungen für bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte hinzuzurechnen.

#### 16.3.4.14 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen wurden durch ein Gutachten der Heubeck AG im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster ermittelt. Die Bewertung im Einzelnen wurde nicht geprüft sondern lediglich die Vollständigkeit.

#### 16.3.4.15 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Nach § 36 Abs. 2 i.V.m. § 53 GemHVO NRW und § 249 HGB sind für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden **Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen.**

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sind aufgrund der z.Zt. geltenden gesetzlichen Regelungen die von der Ingenieur- und Beratungsgesellschaft „Asmus+Prabucki“ ermittelten Gesamtkosten für die Nachsorgeaufwendungen in Höhe von 26.548.689,40 € in die Vermögen- und Schuldenübersicht einzustellen. Der Gesetzgeber hat z.Zt. nicht die Möglichkeit eingeräumt, nur das verfügbare Anfangskapital mit einem Barwert von 8.697.724,14 € zu bilanzieren. Da eine Korrektur nicht vorgesehen war und auch nicht vorgenommen werden wird, hat die Rechnungsprüfung eine Einschränkung im Prüfvermerk vorgenommen.

#### 16.3.4.16 Sonstige Rückstellungen

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sollen Rückstellungen gebildet werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Der Kreis Unna hat verschiedene Rückstellungen gebildet:

Rückstellungen für Altersteilzeit

Rückstellung für nicht genommenen Urlaub

Rückstellung für nicht ausgeglichene Überstunden

Rückstellung für Jubiläumszuwendungen

Rückstellung für Beihilfeleistungen (Beamte, Angestellte, Arbeiter):

Rückstellung für Gleitzeitguthaben

Rückstellung für Dienstherrnwechsel

sowie

Rückstellung für den Kreisanteil an der Verlustabdeckung der VKU sowie für die WFG

Rückstellung für Prozesskosten

Durch stichprobenhafte Prüfung hat sich die Rechnungsprüfung davon überzeugt, dass die angesetzten Beträge korrekt ermittelt wurden.

#### **16.3.4.17 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Unter dieser Bilanzposition wurden die Verbindlichkeiten erfasst, die sich aus dem PPP Modell des Kreises Unna ergeben.

## **17 Vergaben**

### **17.1 Allgemeines**

Auch die Prüfung von Vergaben gehört gem. § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW n.F. zu den Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung.

Die Vergabeprüfung setzt ein, bevor ein Vertrag zwischen dem Anbieter und der vergebenden Stelle abgeschlossen wird. Die Kreisverwaltung Unna hat zentrale Vergabestellen im Bereich VOL und VOB/VOF eingerichtet. Im Rahmen der Vergabeprüfung hat die Rechnungsprüfung festzustellen, ob

- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Vergabe gegeben sind, also die notwendigen Haushaltsmittel vorhanden sind und
- die einschlägigen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 25 GemHVO NRW n.F. muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

Für die Planung und Durchführung von Vergaben bei der Kreisverwaltung Unna gelten folgende ergänzende Rechtsvorschriften:

- Vergaberichtlinie (VR) für den Kreis Unna,
- Dienstanweisung zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen einschließlich der Vergaben - DA VOB -,
- Dienstanweisung zur Vergabe von Leistungen nach der VOL - DA VOL -,
- Dienstanweisung zur Vergabe von Dienstleistungen im Sinne der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) - DA VO -,
- Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen K VHB NRW.

Die dort festgelegten Regelungen entsprechen den heutigen Anforderungen und sind im Einvernehmen mit allen an Ausschreibungsverfahren beteiligten Dienststellen getroffen worden. Vergaben ab einem Auftragswert von 3.000 € sind der Rechnungsprüfung vorzulegen.

Ob ein geplantes Verfahren im nationalen Rahmen oder aber europaweit entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchzuführen ist, bestimmt sich nach der Höhe des Auftragswertes. Eine europaweite Ausschreibung hat zu erfolgen, wenn bestimmte Schwellenwerte erreicht werden. Die Höhe der Schwellenwerte sind dem § 2 der Vergabeordnung (VgV) zu entnehmen. Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge lag bis zum 31.12.2007 bei 211.000 €, der Schwellenwert für Bauaufträge lag bis zum 31.12.2007 bei 5.278.000 €.

Werden Auftragswerte ab dieser Größenordnung erreicht, gelten die EU-Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen.

## 17.2 Vergabe von Bau- und Planungsleistungen

### Hochbau

|                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| Freihändige Vergaben      | 293.291,15 €          |
| Beschränkte Ausschreibung | 1.169.103,61 €        |
| Öffentliche Ausschreibung | 215.189,03 €          |
| <b>Insgesamt</b>          | <b>1.677.583,79 €</b> |

### Straßenbau

|                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| Freihändige Vergaben      | 150.497,63 €          |
| Beschränkte Ausschreibung | 296.036,63 €          |
| Öffentliche Ausschreibung | 607.495,33 €          |
| <b>Insgesamt</b>          | <b>1.054.029,59 €</b> |

## 17.3 Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen

Gem. Nr. 10 der Vergaberichtlinien vom 27.12. 2005 geändert am 10.05.06 und 11.04.07 sind dem RPA Auftragsvergaben ab einer Vergabesumme von 3.000,00 € (einschl. Umsatzsteuer) vorgelegt worden.

Die Prüfung erstreckte sich auf:

|     |                         |                       |
|-----|-------------------------|-----------------------|
| 1   | öffent. Ausschreibung   | <b>90.000,00 €</b>    |
| 8   | beschr. Ausschreibungen | <b>964.663,64 €</b>   |
| 103 | freih. Vergaben         | <b>1.992.714,33 €</b> |
| 122 | <b>Gesamt</b>           | <b>1.427.657,05 €</b> |

In der hohen Anzahl von freihändigen Vergaben sind überwiegend Auftragsvergaben unter 10.000,00€ enthalten. Bei der öffentl. Ausschreibung handelt es sich um die Beschaffung von Schulbüchern.

## **18 Einzelprüfungen**

### **18.1 Fachbereich Arbeit und Soziales**

#### **Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) »Grundsicherung für Arbeitsuchende«**

Mit Wirkung vom 01. 01 2005 trat das SGB II in Kraft.

Seit dem wird der notwendige Lebensunterhalt, das sog. Arbeitslosengeld II, in eine Regelleistung und die angemessenen Unterkunftskosten unterteilt. Die Regelleistung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.

Nach § 16 Abs. 1 SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur – BA) und die Kreise und kreisfreien Städte (kommunale Träger - KT) Träger dieser Leistungen.

Zum Zweck einer einheitlichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ordnet § 44b SGB II die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) als Behörde an, denen sowohl die Agenturen für Arbeit als auch die kommunalen Träger ihre Aufgaben übertragen.

Dieser Vorschrift entsprechend haben für den Bereich des Kreises Unna die Bundesagentur – vertreten durch die Agenturen Dortmund und Hamm – und der Kreis Unna eine Arbeitsgemeinschaft – die ARGE SGB II für den Kreis Unna – errichtet.

Die ARGE hat mit der Wahrnehmung der vertraglich geregelten Aufgaben zum 01. 01. 2005 begonnen.

Zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes übernehmen die kommunalen Träger die Kosten für

- Unterkunft und Heizung einschließlich der Umzugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten und Darlehen wegen Mietschulden,
- die Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt und
- mehrtägige Klassenfahrten.

Die BA gewährt die Regelleistung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.

Der vom Kreis Unna zu leistende Anteil wird zunächst von der Bundesanstalt für Arbeit am Zahltag mit ausgezahlt und zum Folgetag von einem Konto des Kreises Unna per Abbuchungsermächtigung zu Gunsten der BA abgebucht.

Die Prüfung erfolgte gemäß § 14 Abs. 3 des Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung der ARGE SGB II.

Um eine Prüfung vor Ort durchführen zu können, hat die BA der kommunalen Rechnungsprüfung für die entsprechenden Prüfungszeiträume ein eingeschränktes Leserecht für das Programm A2LL (eigenes Programm der BA) eingeräumt. Mit diesem Leserecht wird lediglich Einblick in die Fallhistorie und die Personendaten ermöglicht. Über die Personendaten erfolgt der Zugang in die Horizontalübersicht, welche Aufschluss über die jeweiligen Bedarfe und tatsächlichen Ansprüche der jeweiligen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (BG) und der Bedarfsgemeinschaft sowie der ausgezahlten Buchungen gibt.

Da den kommunalen Rechnungsprüfern kein Zugriffsrecht auf das bundesagentureigene Finanzverwaltungsprogramm FINAS ermöglicht wurde, war hier eine Prüfung der ordnungsgemäßen Zahlungsabwicklung nicht ohne weiteres gegeben. Das Erstellen der notwendigen Ausdrucke aus FINAS musste durch die Sachbearbeiter erfolgen.

In den nachstehenden Zweigstellen der ARGE wurden Prüfungen durchgeführt:

| Prüfungsort | Zeitraum                      | Anzahl der geprüften Fälle |
|-------------|-------------------------------|----------------------------|
| Fröndenberg | 21. 04. 2008 bis 24. 04. 2008 | 60                         |
| Holzwickede | 25. 08. 2008 bis 28. 08. 2008 | 40                         |
| Selm        | 30. 06. 2008 bis 03. 07. 2008 | 40                         |

Schwerpunkt der Prüfung war die Einhaltung der Regelungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung.

Für die Prüfung der KdU und Heizkosten wurden die Einzelfälle ( rd. 10% ) nach dem Zufallsprinzip aus der Auflistung der laufenden Fälle für den dem Prüfungszeitraum vorangegangenen Monat ausgewählt. Bei der Auswahl wurde unterschieden nach 1-, 2- und 3-Personen-Bedarfsgemeinschaften.

Die jeweils erfolgten Zahlungen konnten aufgrund der Bedarfsgemeinschaftsnummer einer bestimmten Person bzw. Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden. Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass die einzelnen Leistungsarten ordnungsgemäß der maßgeblichen Buchungsstelle sowohl in A2LL als auch in FINAS zugeordnet und ausgezahlt worden sind.

Besondere Prüfungsbemerkungen haben sich nicht ergeben.

## **18.2 Zentrale Dienste**

### **Gewährung von Reisekosten an Kreisbedienstete**

Für Dienstreisen (außerhalb des Dienstortes) und Dienstgänge (am Dienst- oder Wohnort) wird nach den Regelungen des Reisekostenrechts zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen den Kreisbediensteten eine Reisekostenvergütung gewährt.

Die Aufwendungen werden auf dem Sachkonto 5413.98 „Reisekosten“ gebucht, Kostenträger ist das jeweilige Produkt. Die Berechnung und Zahlbarmachung erfolgt grundsätzlich durch den FD 11.

Zur Prüfung herangezogen wurden die Buchungsbelege und die dazugehörigen zahlungsbegründenden Unterlagen, das sind im wesentlichen die Vordrucke „Dienstreisegenehmigung“, ggfls. mit Nachweisen (Fahrkarten, Hotelrechnungen). Diese Vordrucke erfassen die einzelnen Stadien der Dienstreise:

1. Beantragung und Genehmigung der Dienstreise
2. Angaben zum tatsächlichen Verlauf der Reise
3. Berechnung des Auszahlungsbetrages

Die Belege sind nach mehreren Kriterien sortiert. Es wird unterschieden nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (eigene Ordner jeweils für Tarifbeschäftigte, Beamte, Zivildienstleistende, Anwärter, Auszubildende). Die Unterscheidung nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses war in der Vergangenheit erforderlich, solange die Auszahlungen über das PAISY- Programm (Personal Abrechnungs- und Informationssystem) erfolgten. Die Trennung hat derzeit keine Bedeutung mehr, wird jedoch weitergeführt.

Daneben werden eigene Ordner für die Abrechnungen der Reisekosten der Fahrtenbuchinhaber geführt. Bedienstete, die häufig mit dem eigenen Kfz Dienstreisen unternehmen, führen ein Fahrtenbuch und erhalten in der Regel monatliche Abschläge auf die zu erwartenden Reisekosten. Die Fahrtenbücher werden jährlich abgerechnet, dabei werden gegebenenfalls die Abschlagsbeträge angepasst oder die Fahrtenbücher einbehalten.

Außerdem wurde zugrundegelegt der Bericht „Sachposten nach KST/KTR“ aus der beim Kreis Unna eingesetzten Finanzsoftware „Navision – NKF TS“ (Sachkonto 5413.98). Diese Auflistung enthält für den Zeitraum 01.01. – 13.12.2007 in den Belegarten „Gutschrift“ 30 Fälle und „Rechnung“ 1.764 Fälle. Hier- von wurden als Stichprobe ca. 10 % geprüft, indem alle Abrechnungen der Angestellten der Buchstaben- bereiche A bis D und alle Abrechnungen mit Zahlungsbeträgen von 300,- € und mehr herangezogen wurden. Außerdem wurden alle Fälle geprüft, in denen ein Reisekostenvorschuss (für einzelne Dienstreisen, nicht als Abschlag an Fahrtenbuchinhaber) gewährt wurde.

Bei den Berechnungen der Reisekostenvergütungen wurden die Fahrtkosten und Wegstrecken- sowie Mitnahmeentschädigungen und Nebenkosten in der gesetzlichen Höhe angesetzt und die Tagegelder

wurden je nach den Sachverhalten (bereitgestellte Verpflegung, Hotel mit Frühstück, Kantine vorhanden) gekürzt.

Die lückenlose Abrechnung der Fahrtenbücher ist durch die gesonderte Aufbewahrung mit Wiedervorlage gewährleistet.

Alle Reisekostenvorschüsse wurden abgerechnet. Die Abrechnung erfolgte - mit einer Ausnahme - zeitnah. In diesem Einzelfall wurde Ende August 2007 ein Reisekostenvorschuss von ca. 500,- € für eine mehrtägige Dienstreise gewährt. Da die Dienstreise nicht stattfand, wurde der Betrag von dem Bediensteten ohne Aufforderung erstattet, jedoch erfolgte die Überweisung erst Anfang Dezember 2007.

**H** Gemäß § 8 LRRG wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale von 20 € gewährt, nachgewiesene höhere Kosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar waren. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 8 kann ein Betrag von bis zu 80 € in Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner) und von bis zu 50 € in anderen Orten ohne weitere Begründung als unvermeidbar angesehen werden. Darüber hinaus gehende Beträge sind eingehend zu begründen.

In einigen Fällen mehrtägiger Dienstreisen wurde die Erstattung von Hotelkosten, die die genannten Beträge übersteigen, ohne schriftliche Begründung beantragt. Nach den vorgelegten Unterlagen lässt sich vermuten, dass diese Hotels von den jeweiligen Veranstaltern der Tagungen oder Seminare gesammelt für alle Teilnehmer gebucht wurden und somit auf die Hotelauswahl durch die Dienstreisenden kein Einfluss bestand oder dass preiswertere Hotels nicht zur Verfügung standen. Als Begründung für die Erstattung übersteigender Hotelkosten würden diese Argumente ausreichen, jedoch müssten sie von den Dienstreisenden schriftlich niedergelegt werden, damit die Abrechnungsstelle nicht auf Vermutungen angewiesen ist.

Prüfungsbemerkungen von Bedeutung ergaben sich nicht.

### **18.3          Neubau eines Radweges an der K 37**

#### **Teilstück von Unna – Mühlhausen Richtung Kamen – Heeren – Werve**

Die Erstellung des Radweges erstreckt sich über zwei Bauabschnitte. Für den ersten Bauabschnitt von der Ortsdurchfahrt Unna – Mühlhausen bis zum DB Bahnübergang wurden im Haushaltsplan 2004 Kosten in Höhe von 300.000 € veranschlagt. Für den zweiten Bauabschnitt wurde im Haushalt eine Verpflichtungsermächtigung (VE) über 270.000 € eingestellt.

Die Maßnahme ist nicht abgeschlossen, insoweit bleibt die Fortsetzung der Prüfung vorbehalten.

Die Arbeiten des ersten Bauabschnittes wurden öffentlich ausgeschrieben. Mindestbietender war die Firma KES GmbH aus Unna mit einer Angebotssumme von ca. 213.000 €.

Die Vergabepfung durch die Stabsstelle RPA fand ohne Einwände am 05.10.05 statt.

Der Auftrag wurde am 26.10.05 erteilt.

Am 29.06.06 legte die Fa. KES ein Nachtragsangebot über ca. 5.200 € vor. Die Vergabeprüfung erfolgte am 05.07.06.

**H** Zum Zeitpunkt der Angebotsprüfung waren die Nachtragsarbeiten bereits ausgeführt. Daher wurde richtigerweise kein Nachtragsauftrag erteilt. Es wird davon ausgegangen dass künftig Nachtragsangebote rechtzeitig eingeholt werden, damit schriftliche Nachtragsaufträge erteilt werden können. Mündliche Aufträge sind laut Vergaberichtlinie des Kreises Unna nicht zulässig.

Gemäß § 16 Abs. 3 VOB hat der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 18 Werktagen nach Zugang die Prüfung der Abschlagszahlungen vorzunehmen.

Es ist positiv anzumerken, dass die Abschlagszahlungen (insgesamt 4 Stück) innerhalb von 2 bis maximal 6 Werktagen geprüft und angewiesen wurden.

Nach Prüfung und Anweisung der Schlussrechnung wurde festgestellt, dass ca. 90 m Haltungslängen und 4 Böschungsstücke nicht berücksichtigt wurden.

Daher wurde eine Korrektur der bereits angewiesenen Rechnung vorgenommen, so dass sich die Abrechnungssumme von 197.152,78 € auf 208.193,03 € erhöhte.

Mehrere kleinere vor- und nachbereitende Arbeiten (Baumrodung, Einbau einer Froschklappe, Drainageanschluss etc.) schlugen mit 4.993,55 € zu Buche. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Dem Fachbereich Natur und Umwelt des Kreises Unna wurde erst nach Aufforderung (ca. 7 Monate nach Befreiungsbescheid) das für die landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung anstelle von Kompensationsmaßnahmen errechnete Ersatzgeld von 31.185,00 € gezahlt.

Unter Berücksichtigung aller Zahlungen, erhöht sich die Abrechnungssumme somit auf 239.586,89 €.

Die Abnahme wurde am 07.06.06 durchgeführt.

## **19 Delegierte Leistungen nach dem SGB XII**

### **Leistungen aus delegierten Aufgaben des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL)**

In die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde sind nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GO NRW n.F. auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landschaftsverbände. Lt. Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für alle Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige) und auch für alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für behinderte Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen ein Wohnen außerhalb von stationären Einrichtungen ermöglicht oder gesichert werden soll. Außerdem ist der LWL zuständig für Hilfeleistungen, die dazu bestimmt sind, Nichtsesshafte sesshaft zu machen. Mit Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden bestimmte Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände delegiert. Der LWL bleibt Kostenträger. Halbjährlich wird die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die gemäß Satzung des LWL vom 10.07.74 übertragenen Hilfen von der Rechnungsprüfung geprüft.

## **20 Vorprüfung Landesrechnungshof**

Zu den gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 GO NRW n.F. zählt auch die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (Vorprüfung der Haushaltsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen).

Folgende Finanzvorfälle wurden geprüft:

- ➔ Fachbereich Arbeit und Soziales  
Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)
- ➔ Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung –Bevölkerungsschutz–  
Ersatz von Aufwendungen gem. § 40 Abs. 5 Feuerschutzgesetz (FSHG)

## **21 Übertragene Aufgaben**

Über die Pflichtaufgaben hinaus sind der Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 2 GO NRW vom Kreistag folgende weitere Prüfungsaufgaben übertragen worden:

- ⇒ Prüfung der Jahresrechnung der Zweckverbände „Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe“
- ⇒ Prüfung der Jahresrechnung „Studieninstitut Hellweg-Sauerland“
- ⇒ Prüfung des Jahresabschlusses der Wasser- und Bodenverbände
- ⇒ Prüfung des Jahresabschlusses der Naturförderungsgesellschaft und der Biologische Station
- ⇒ Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins für Kriminalprävention, Jugendschutz- und Verkehrssicherheitsarbeit e.V. „ProSi“

⇒ Prüfung der Gemeinschaftskasse

Außerdem wurde der Rechnungsprüfung des Kreises Unna die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte gem. § 102 Abs2 GO NRW in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ab dem 01.05.2003 übertragen. Im Arbeitsjahr 2008 wurde neben der Prüfung der Vergaben und der Visakontrollen schwerpunktmäßig die Eröffnungsbilanz der Stadt Schwerte geprüft.

Für die übertragenen Prüfungsbereiche wurden jeweils separate Prüfungsberichte erstellt und den zuständigen Stellen zugeleitet.

## **22            Sonderprüfungen**

### **22.1            Prüfauftrag Landrat**

Der Landrat hat nach § 103 Abs. 3 GO NRW im Arbeitsjahr 2008 der Rechnungsprüfung einen Prüfauftrag aus dem Fachbereich Arbeit und Soziales erteilt.

### **22.2            Prüfauftrag Bezirksregierung Arnsberg**

Aufgrund von Schäden durch den Orkan „Kyrill“ sind dem Kreis Unna 2008 Fördergelder von der Europäischen Union bewilligt worden.

Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union beteiligt sich an der Finanzierung von Nothilfemaßnahmen zur Bewältigung der durch den Sturm Kyrill entstandenen Schäden in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Finanzhilfe in Höhe von rd. 167 Mio. EUR.

Zuständig für das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren für diese Mittel ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Antragsberechtigt sind nur die Kreise und kreisfreien Städte, nicht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

In dem Zuwendungsbescheid vom 04.06.2008 und dem Ergänzungsbescheid vom 09.07.08 werden insgesamt Aufwendungen in einer Höhe von 309.213,79 € als förderungsfähig bezeichnet. Die Liste „Kyrill Schadensverteilung“ schränkt die als förderungsfähig bezeichneten Schäden auf 123.614,14 € (81.140,00 € + 42.204 €) ein.

Die Prüfung wurde entsprechend der vorgegebenen „Prüfdokumentation Mittelabruf“ von der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt.

## **23 Schlussbemerkung und Vorschlag zur Entlastung**

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen ist zusammenfassend festzustellen, dass bei der Haushalts- und Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2007 die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften und Weisungen grundsätzlich beachtet worden sind. Die Prüfungsfeststellungen sind ihrer Art nach nicht so bedeutend, dass sie eine Einschränkung bei dem Entlastungsbeschluss bzw. eine Verweigerung der Entlastung rechtfertigen würden. Insoweit wird festgestellt, dass

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben - abgesehen von den in diesem Bericht aufgeführten Ausnahmen - nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist und
- d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.** Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 als seinen Schlussbericht.
- 2.** Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:
  - a) Die Jahresrechnung 2007 anzuerkennen.
  - b) Dem Landrat wird die Entlastung erteilt.

Unna, den 06.03.2009

Renate Klute  
Leiterin der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

**Impressum**

**Herausgeber Kreis Unna - Der Landrat**  
**RechnungsprüfungFB/FD**  
**Dorfstr. 29Straße | 59439**

**HolzwickedeOrt |**

**Fon 02301 91320-12**

**E-Mail [www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)**

**Stand 06.03.09**